

16. Wahlperiode

## **Beschlüsse zu Petitionen**

**Inhalt:**

**59. Sitzung des Petitionsausschusses am 05.04.2016**

**Seite 3 - 57**



**16-P-2014-01122-01**BaugenehmigungenLandwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt auseinandergesetzt. Anlässlich der Petition hat die Landesregierung die für die Immissionssituation relevanten Betriebe im Hinblick auf die Einhaltung baurechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen nochmals überprüft. Verstöße liegen hiernach zur Zeit nicht (mehr) vor. Insbesondere hat sich der Verdacht baurechtswidriger Maßnahmen auf dem Betriebsgelände des Herrn S. nicht bestätigt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb des Herrn S. ist mittlerweile bestandskräftig. Der Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht wurde mit Beschluss vom 16.09.2015 abgelehnt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss hat jedoch erleichtert zur Kenntnis genommen, dass auf dem Gelände des Nachbarbetriebs keine Ferkelhaltung mehr betrieben wird. Im Rahmen des Petitionsverfahrens war hier eine ordnungsbehördliche Anordnung zur Reduzierung der Zahl der gehaltenen Ferkel ergangen. Daraufhin hat Herr T. die Ferkelhaltung vollständig eingestellt. Hierin sieht der Petitionsausschuss eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation der Petentin.

**16-P-2014-06372-00**RentenversicherungSozialhilfe

Die Petentin hat ihre Klage vor dem Sozialgericht Düsseldorf

zurückgenommen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

**16-P-2015-03388-01**Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über den Verfahrensstand in der Angelegenheit des Petenten informiert. Er hat zur Kenntnis genommen, dass zwischen dem Petenten und der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder beim Landschaftsverband Rheinland inzwischen intensive Beratungsgespräche geführt wurden.

Da die Unterbringung des Petenten im Franz-Sales Haus keine Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe war, kann ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen im Sinne des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ nicht abgeleitet werden.

Um auch den Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, Unterstützung bei der Verarbeitung des erlittenen Unrechts anzubieten, bestehen bereits konstruktive Vorschläge zur Einrichtung einer Stiftung „Anerkennung und Hilfe“.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Absicht der Anlauf- und Beratungsstelle, proaktiv mit dem Petenten Kontakt aufzunehmen, sobald die angekündigte „Stiftung Anerkennung und Hilfe für Opfer von psychiatrischen Kliniken und Behinderteneinrichtungen“ errichtet ist, um ihm zur Inanspruchnahme von möglichen Leistungen aus diesem Hilfesystem ggf. Unterstützung anzubieten.

**16-P-2015-04502-01**Grundsicherung  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da die Entscheidungen und die Vorgehensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Die Anträge des Petenten auf Beihilfen bzw. Darlehen für Polstermöbel und Renovierungskosten wurden zu Recht abgelehnt, da die entsprechenden Kosten aus dem Regelbedarf anzusparen und zu bestreiten waren. Außerdem war vorrangig das vorhandene Schonvermögen einzusetzen.

Für die Leistungen der Hilfe zur Pflege hat der seit dem Jahr 2013 tätige neue Pflegeanbieter einen Pflegeplan sowie einen Pflegevertrag vorzulegen, damit eine Kostenübernahme durch den Träger der Sozialhilfe erfolgen kann. Die grundsätzliche Möglichkeit der Kostenübernahme besteht. Jedoch ist hier der Träger der Sozialhilfe auf die Mitwirkung des Pflegebüros angewiesen.

Dem Antrag des Petenten auf Überprüfung des Vermögenseinsatzes im Jahr 1990 kann nicht entsprochen werden, da die geltende Frist von einem Jahr für einen Überprüfungsantrag weit überschritten wurde. Über 25 Jahre alte bestandskräftige Bescheide können nicht mehr überprüft werden.

Soweit der Petent den Rechtsweg zu den Sozialgerichten anzweifelt, gilt für diesen Rechtsweg unter anderem das Sozialgerichtsgesetz. Danach entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, so auch in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in Angelegenheiten der Sozialhilfe. Örtlich zuständig ist das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.

Soweit der Petent um Aufhebung von Entscheidungen des Landessozialgerichts bittet, ist festzustellen, dass es dem Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Solche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

**16-P-2015-05501-01**Immissionsschutz; Umweltschutz  
Bauordnung

In seiner erneuten Petition beklagt der Petent, dass aufgrund seiner prekären finanziellen Lage keine Möglichkeit sieht, gegebenenfalls bestehende Amtshaftungsansprüche gegen die Stadt Krefeld gerichtlich geltend zu machen.

Da der Petent seinen schlechten gesundheitlichen Zustand auf die unter seinem Grundstück befindliche Ablagerung zurückführt, bittet er erneut um finanzielle Unterstützung bei der Sanierung seines Grundstücks, deren Kosten durch ein ihm vorliegendes Angebot auf 60.000,- Euro ohne die Entsorgung beziffert wird.

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 25.08.2016 in dieser Angelegenheit.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Ergebnisse der Bodenuntersuchungen war das Grundstück des Petenten zum Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans bzw. bei Erteilung der Zustimmung gemäß § 89 der Landesbauordnung (BauO NW 1970) aus damaliger Sicht nicht „altlastenverdächtig“. Der von dem Petenten angesprochene Kostenvoranschlag für die Sanierung seines Grundstückes in Höhe von 60.000,- Euro steht in keinem Zusammenhang mit

den durch die Stadt Krefeld durchgeführten und mit Geldmitteln des Landes geförderten Gefährdungsabschätzungen, da durch die Stadt Krefeld für kein Grundstück eine Sanierungsanordnung formuliert wurde. Der Stadt liegen keine Kenntnisse zum angesprochenen Kostenvoranschlag vor.

Ein unmittelbarer Zusammenhang der Altlast mit den vom Petenten geschilderten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und seiner finanziellen Bedrängnis konnte von den durchgeführten Untersuchungen nicht abgeleitet werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 24.01.2014 (Petition Nr. 16-P-2013-05501-00) und vom 18.02.2016.

#### **16-P-2015-05620-02**

##### Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich bereits mehrfach mit dem Anliegen des Petenten befasst. Er verweist insofern auf seine Beschlüsse vom 20.05.2014 und 17.11.2015, bei denen es im Wesentlichen verbleiben muss.

Dem weiteren Anliegen des Petenten wird insofern gefolgt, als die Unklarheiten aus der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vom 23.10.2015 in einer weiteren Stellungnahme vom 08.03.2016 erläutert werden. Der Petent erhält eine auszugsweise Kopie dieser Stellungnahme.

Der Betreiber des unmittelbar an sein Grundstück angrenzenden Schrottplatzes ist ordnungsrechtlich aufgefordert worden, die von dem Betrieb ausgehenden Lärmimmissionen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

#### **16-P-2015-07482-01**

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die im Dezember 2015 eingereichte planungsrechtliche Bauvoranfrage bzw. die beiden Bauanträge sowohl die bisher getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets als auch die Anregungen des Petitionsausschusses vom 10.06.2015 berücksichtigen. Die neue Planung ist das Ergebnis zahlreicher Gespräche und der durch den Petitionsausschuss vorgeschlagenen Möglichkeiten der Konsensfindung.

Die erneute Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen über die vorliegenden Anträge bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-08468-01**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem Anliegen des Petenten, einen Welt-Pflegekindertag einzuführen, befasst. Auch wenn das Engagement des Petenten nach wie vor zu begrüßen ist, wird auf Landesebene keine Möglichkeit gesehen, an der Einführung einer weltweit ausgerichteten Aktion mitzuwirken bzw. den Petenten Unterstützung in Aussicht zu stellen.

Zur Umsetzung eines Welt-Pflegefamilientages empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, sich an die Bundesregierung oder darüber hinaus an den Rat der Europäischen Union zu wenden.

**16-P-2015-09411-00**Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent begehrt Entschädigungszahlungen von der Stadt Düsseldorf wegen Mietausfällen, die aufgrund des U-Bahn-Baus Wehrhahn-Linie entstanden sein sollen. Da die Tatsache, dass es zu Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme gekommen war, feststand, der Umfang der Kausalität zwischen dem U-Bahn-Bau und dem Leerstand seines Objekts vom Petenten aber nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, hatte die Stadt eine Entschädigungspauschale von zunächst 10.000,- Euro, später 25.000,- Euro angeboten. Dies wurde vom Petenten jedoch abgelehnt.

Unter Hinweis auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf zog die Stadt ihr Angebot zur Zahlung einer pauschalen Entschädigung zurück und beschied den Petenten abschlägig.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist aus Sicht des Petitionsausschusses die Ablehnung des Antrags insoweit nicht zu beanstanden, als der Petent es unterlassen hat, die von der Rechtsprechung geforderten im Planfeststellungsverfahren zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu nutzen. Andererseits zeigen die seitens der Stadt dem Petenten gegenüber erfolgten Angebote auf Zahlung einer Entschädigungspauschale, dass auch die Stadt von einer eingetretenen Beeinträchtigung der Mietobjekte des Petenten ausgeht. Der Petitionsausschuss bittet daher die Stadt Düsseldorf zu prüfen, ob sie aus Billigkeitsgründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ihr ursprüngliches Entschädigungsangebot gegenüber dem Petenten erneuern kann.

**16-P-2015-09650-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Prüfung der Angelegenheit nicht in der Lage, eine Empfehlung zugunsten des Petenten auszusprechen. Dieser ist durch

gerichtlich bestätigte Ordnungsverfügung vollziehbar ausreisepflichtig. Der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes stehen die strafrechtlichen Verurteilungen des Petenten entgegen. Auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention kann sich der Petent ebenfalls nicht berufen, da es zudem an seiner wirtschaftlichen Integration fehlt. Der Petent war für die Sicherung seines Lebensunterhalts ganz überwiegend auf Sozialleistungen angewiesen. Auch nachdem er anlässlich der Absprache vor dem Verwaltungsgericht eine sechsmonatige Duldung erhalten hat, ist es ihm nicht gelungen, eine dauerhafte Beschäftigung aufzunehmen. Vielmehr war das damals mit der Fa. RGE eingegangene Beschäftigungsverhältnis von vornherein befristet angelegt.

Auch im Laufe des Petitionsverfahrens hat sich an dieser Situation nichts geändert. Weder hat der Petent eine Arbeit aufgenommen noch - trotz mehrfacher Aufforderung - entsprechende Bemühungen ordnungsgemäß dokumentiert.

**16-P-2015-09838-00**BaugenehmigungenImmissionsschutz: UmweltschutzLandschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Im Rahmen eines Erörterungstermins hat er mit den Petenten und Vertretern des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Bezirksregierung Düsseldorf und des Kreises Viersen gemeinsam die Rechtslage und die sich für die Petenten ergebenden Möglichkeiten ausführlich erörtert und den Petenten Hilfen seitens des Kreises und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vermittelt. Die Petenten haben jedoch inzwischen aus

privaten Gründen kein Interesse mehr an der Weiterverfolgung der Petition.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

#### **16-P-2015-10059-00**

##### Bauordnung

##### Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv auseinandergesetzt. Er konnte sich mit den Beteiligten vor Ort ein umfassendes Bild von der Situation machen.

Hierbei konnte er zunächst feststellen, dass aufgrund der Petition bereits Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt wurden. Den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechend wurde die Einfriedung zwischen dem Hauseingang der Petenten und dem der Nachbarn auf die zulässige Höhe von zwei Metern gekürzt. Unterhalb dieser Grenze besteht für die Bauaufsichtsbehörde keinerlei Möglichkeit einzuschreiten, auch wenn eine solche Einfriedung für die Siedlung unüblich ist. Es existiert weder ein entsprechender Bebauungsplan noch eine Satzung der Siedlergemeinschaft, die bestimmte Einfriedungen vorsehen oder verbieten oder eine Regelung zur Maximalhöhe treffen.

Die vor der Eingangstür der Nachbarn positionierte Videokamera wurde nach Einreichen der Petition offensichtlich verstellt. Dem Anschein nach wird hier nicht mehr der öffentliche Gehweg oder der Eingangsbereich der Petenten aufgenommen. Gefilmt wird lediglich der eigene Eingangsbereich der Nachbarn. Im Übrigen weist der Petitionsausschuss auf die Zuständigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI) hin. Auf deren Homepage findet sich eine einschlägige Broschüre „Sehen und gesehen werden“, welche sich mit der Problematik Videoüberwachung durch Private auseinandersetzt. Bei Fragen oder Hinweisen hierzu bittet der

Petitionsausschuss die Petenten, sich direkt an die LDI zu wenden.

Das Geländer der Terrasse auf der Rückseite des Nachbarhauses war ebenfalls Gegenstand der Ordnungsverfügung der Stadt, welche anlässlich der Petition erlassen wurde. Daraufhin wurde das Geländer auf die zulässige Höhe von 1,10 Meter gekürzt. Zum Befremden des Ausschusses wurde oberhalb des Geländers zum Grundstück der Petenten hin ein engmaschiges Netz gespannt und an zwei-Meter hohen Pfosten befestigt. Es scheint weder als Einbruch-, noch als Katzenschutz zu taugen. Da das Netz jedoch nicht als bauliche Anlage zu bewerten ist, können bauordnungsrechtliche Maßnahmen seitens der Behörde nicht erfolgen. Der Petitionsausschuss wird sich daher auf anderem Wege dafür einsetzen, dass das Netz entfernt wird. Der Berichterstatter wird im Einverständnis mit den Petenten ein persönliches Gespräch mit den Nachbarn führen und die Petenten über das Ergebnis informieren.

Hinsichtlich des Hundekots auf dem Gehweg empfiehlt der Petitionsausschuss den Petenten, konkrete Vorfälle an das Ordnungsamt der Stadt zu melden. Von dort werden dann die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

#### **16-P-2015-10093-00**

##### Polizei

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent hatte sich bereits mit gleichlautendem Schreiben in Form einer Beschwerde an das Polizeipräsidium Düsseldorf gewandt und auf telefonische Nachfrage des Beschwerdesachbearbeiters ausdrücklich auf das Erstellen einer Strafanzeige verzichtet. Trotzdem wurde der Vorgang

am 05.05.2015 zur weiteren Entscheidung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren 51 Js 1796/15 nach Vernehmung aller Beteiligten und Zeugen mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 03.11.2015 gemäß den Bestimmungen der Strafprozessordnung eingestellt wurde. Gegen die Einstellung erhob der Petent fristgerecht Beschwerde, die dem Generalstaatsanwalt zu Düsseldorf vorliegt.

Die strafrechtlichen Ermittlungen dauern noch an. Der Petent wird über das Ergebnis der strafrechtlichen Bewertung des Geschehens zu gegebener Zeit einen Bescheid erhalten.

Eine dienstrechtliche Bewertung kann erst nach Rechtskraft der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung erfolgen.

#### **16-P-2015-10193-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die von der Petentin geforderte Abschaffung der in der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 16.10.2013 enthaltenen Vorgaben ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht möglich.

Über die Errichtung und Fortführung von Förderschulen entscheidet der jeweilige Schulträger nach Maßgabe der schulgesetzlichen Regelungen.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.04.2015, welche trotz des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs die aktuelle Rechtslage abbildet.

#### **16-P-2015-10733-0**

##### Rechtspflege Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Sozialgerichts Aachen und des Landessozialgerichts ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht.

Am 28.08.2013 wurde der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet. In Ausführung des Vergleichs hatte die Deutsche Rentenversicherung Rheinland die entstandenen Rentennachzahlungen für die Zeit ab dem 01.09.2007 verzinst und die dem Petenten zustehenden Beträge auf dessen Konto überwiesen. Ein früherer Zinsbeginn lässt sich nicht begründen. Änderungen in der Sach- und Rechtslage sind zwischenzeitlich nicht eingetreten.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 07.07.2015 und 04.08.2015 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2015-10877-01**

##### Straßenbau

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist gemäß § 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen eine Aufgabe der Kommunen. Das Land kann daher die Städte nicht



dazu verpflichtet, Stadtbahnen zu bauen und zu betreiben.

Für den Fall, dass die betroffenen Städte Köln und Leverkusen usw. deren Verkehrsunternehmen Interesse an der Realisierung einer Stadtbahnquerung über den Rhein signalisieren würden, wäre alleine für die Fertigung der notwendigen standardisierten Bewertung (Wirtschaftlichkeitsnachweis) zur Herstellung der Förderfähigkeit ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren notwendig, so dass eine gleichzeitige Realisierung mit dem Neubau der Autobahnbrücke nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **16-P-2015-10879-01** Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Einspruchsverfahren des Petenten ruht kraft Gesetzes bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs über die Frage, ob Betriebsausgaben auch dann geltend gemacht werden und zu einem Verlust führen können, wenn die Betriebseinnahmen, wie im Fall des Petenten, unter dem Höchstbetrag von 2.400,- Euro liegen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.02.2016.

#### **16-P-2015-11280-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich im Fall des Petenten über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Am 15.05.2016 wird der Reiseausweis des Petenten ablaufen. Für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist gemäß den Vorschriften der Aufenthaltsverordnung eine Gebühr von 59,- Euro zu erheben. Eine Ermäßigung dieser Gebühr ist in der Aufenthaltsverordnung nicht vorgesehen. Die Ausländerbehörde hat keinen Ermessensspielraum, da es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Die Gebühr für die Neuausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist zu erheben.

Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte sind Passbeschaffungskosten dem von der Regelleistung umfassten Bedarf zuzuordnen und müssen durch Ansparungen aus diesem aufgebracht werden.

#### **16-P-2015-11305-00** Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2015-11460-00** Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn Z. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss hat nicht das Recht, Abgeordnete als Inhaber eines freien Mandats zu rügen. Das Recht „zu rügen“ haben lediglich die Präsidentin bzw. die Vizepräsidenten als Sitzungsleitung sowie die Ausschussvorsitzenden bei entsprechendem Verhalten in einer Ausschusssitzung.

Ordnungsmaßnahmen nach § 36 der Geschäftsordnung des Landtags, wie Rügen oder Ordnungsrufe, können nur im Rahmen von Plenar- oder Ausschusssitzungen zur Anwendung kommen. Sie scheiden hier bereits deswegen aus, da das Verhalten nicht im Rahmen einer Plenar- oder Ausschusssitzung stattfand.

Außerhalb von Plenar- und Ausschusssitzungen können Maßnahmen lediglich auf das Hausrecht der Präsidentin gestützt werden, das aber in den Räumen der Fraktionen innerhalb deren Nutzungsrechts hinter dieses zurücktritt.

#### **16-P-2015-11527-01** Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 17.11.2015 in dieser Angelegenheit, bei dem es im Wesentlichen verbleiben muss.

Dem Wunsch des Petenten, eine Rente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen zu können, kann nach wie vor nicht entsprochen werden. Ein Anspruch auf eine Rentenleistung kann nur geltend gemacht werden, wenn die für die jeweilige Rentenart vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat sich dabei an die geltenden Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts zu halten und bei der Prüfung, ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Rentenleistung vorliegen, keinen Entscheidungsspielraum. Der Petent erfüllt die Voraussetzungen für eine Rente für

besonders langjährig Versicherte jedoch nicht, da er die geforderte Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 45 Jahren nicht erbracht hat. Ein Anspruch auf diese Rentenart besteht daher nicht.

Soweit Herr K. sich hierdurch diskriminiert fühlt, ist darauf hinzuweisen, dass für den Ausgleich von Schäden und Benachteiligungen, die aufgrund eines Arbeitsunfalls eintreten, vorrangig die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist. Inwieweit der Petent jedoch einen Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung geltend machen kann, ist hier nicht bekannt.

#### **16-P-2015-11532-01** Grundsicherung

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist anders als alle anderen Arten der Sozialhilfe eine antragsabhängige Leistung. Der Bekannte des Petenten, Herr Z., war entgegen der Vorschrift des § 35 Abs. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) vor Antragstellung bereits die mietvertraglichen Pflichten eingegangen und hatte sich nicht die vorherige Zusicherung des Sozialhilfeträgers zur Übernahme der Kosten für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkosten eingeholt.

Der Bedarf der einmaligen Beihilfe zur Ausstattung einer neuen Wohnung ist durch den Petenten bereits gedeckt worden. Eine nachträgliche Übernahme der Kosten ist aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips in der Sozialhilfe ausgeschlossen. Im Übrigen werden nach den Vorschriften des SGB XII Leistungen für Wohnungserstausstattungen lediglich im Falle einer Neugründung eines Haushalts gesondert erbracht. Diese

Voraussetzung trifft nicht zu, da Herr Z. samt seines vorhandenen Hausstands in 2015 umgezogen ist, so dass es sich nur um eine Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung handelt. Für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind die genannten zusätzlichen Leistungen nicht vorgesehen mit der Folge, dass lediglich ein Darlehen in Betracht hätte kommen können. Da der Petent jedoch Herr Z. bereits das Geld für die Ausstattung der Wohnung geliehen hatte, war die Notwendigkeit, ein ergänzendes Darlehen zu gewähren, nicht gegeben. Die Inanspruchnahme eines Privatarlehens beim Petenten führt für Herrn Z. zu keinen erkennbaren Nachteilen, die durch den Sozialhilfeträger hätten ausgeglichen werden müssen.

#### **16-P-2015-11541-00**

##### Sozialhilfe

##### Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Im Rahmen des Erörterungstermins nach Artikel 41a der Landesverfassung hat sich gezeigt, dass aus Sicht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) eine Wiederaufnahme des Petenten in die bisherige Werkstatt nicht erfolgversprechend erscheint. Zudem wird die bisherige Werkstatt aufgrund der gemachten Erfahrungen von den Eltern des Petenten abgelehnt.

Der Petitionsausschuss begrüßt daher die vom MAIS mitgetragene Zusage des LVR, zeitnah für eine Aufnahme des Petenten in die Werkstatt in R. Sorge zu tragen.

Soweit die Eltern des Petenten Bedenken gegen die Regelung des § 136 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs haben, wird Ihnen anheimgestellt, sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Die Landesregierung (MAIS) wird gebeten, den Petitionsausschuss über die

Aufnahme des Petenten in die Werkstatt in R. zu unterrichten.

#### **16-P-2015-11558-01**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der erneuten Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Anstaltsleitungen der Justizvollzugsanstalten Düsseldorf und Hagen mit Blick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nur solche einschränkende vollzugliche Maßnahmen angeordnet haben, die dem jeweiligen persönlichen Entwicklungsstand des Petenten entsprechen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass aufgrund einer entsprechenden Anzeige des Petenten gegen einen Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, dessen Ergebnis abzuwarten bleibt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2015-11608-00**

##### Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage intensiv befasst und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Erlaubnis der Petentin zur Kindertagespflege ist Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Über diese Klage ist noch nicht entschieden. Vor diesem Hintergrund ist insoweit zunächst der Ausgang des anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Hinsichtlich der Pläne der Petentin, eine Kindertageseinrichtung im Gewerbegebiet

zu betreiben, hat der Petitionsausschuss die Bewertung des örtlichen Jugendamts zur Kenntnis genommen, dass dieses Vorhaben aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und zudem planerische und rechtliche Gründe entgegenstehen. Die von der Petentin im April 2014 beim Landesjugendamt eingereichten Unterlagen waren nicht vollständig. Dadurch konnte das Genehmigungsverfahren auch nach einem durchgeführten Ortstermin nicht abgeschlossen werden.

Der Petitionsausschuss kann die Sorge der Petentin nachvollziehen, die sich nun zivilrechtlichen Ansprüchen aus einem in Zusammenhang mit ihrer Selbständigkeit stehenden Mietverhältnis ausgesetzt sieht. Er bedauert, der Petentin hier über das im Erörterungstermin hinaus Zugesagte, keine weiteren Maßnahmen im Sinne der Petition empfehlen zu können.

#### **16-P-2015-11624-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin ist unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist und wird zurzeit geduldet. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Bundesrepublik Deutschland dem Eindruck entgegenwirken muss, man könne mit der unerlaubten Einreise ein Aufenthaltsrecht erwerben. Die Entscheidung der Ausländerbehörde, der Petentin keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ist geeignet, das genannte öffentliche Interesse zu wahren.

Einen Asylantrag wollte die Petentin nicht stellen. Asylgründe sind auch nicht erkennbar. Da auch asylverfahrensunabhängige Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht ersichtlich sind, ist die Petentin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Da eine Ausreise aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht unmöglich ist und kein Ausreisehindernis vorliegt, ist es zumutbar, die Familieneinheit in Serbien zu führen. Auch wenn der jetzige Ehemann die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzt, kann die Familieneinheit in Serbien geführt werden. Da der serbische Staat die Unabhängigkeit des Kosovo nicht anerkennt, gilt er für den serbischen Staat als Serbe und könnte sich demnach auch um einen serbischen Pass bemühen und mit der Petentin und dem gemeinsamen Kind ausreisen.

#### **16-P-2015-11647-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn M. geprüft.

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Ausländerbehörde des Kreises H. mit Schreiben vom 09.09.2015 um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes für den Petenten ersucht.

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten mit Schreiben vom 27.10.2015 mitgeteilt, dass sie bereit ist, dem Ersuchen zu folgen und ihm bei Erfüllung seiner Passpflicht eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von drei Jahren zu erteilen.

Dem Anliegen des Petenten wurde insoweit zum Erfolg verholten.

#### **16-P-2015-11650-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt die Sorgen und Befürchtungen des Petenten ernst und hat sich intensiv mit der Problematik befasst. Es ist nicht hinnehmbar, wenn in Flüchtlingsunterkünften durch einzelne Bewohner Drohungen gegen Andersgläubige ausgesprochen werden oder es gar aus religiösen Gründen zu

Gewaltanwendungen und Schikanen kommt.

Der Petitionsausschuss hat diese Problematik mit Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) und der Polizei (Verbindungsstelle der Polizei) ausführlich erörtert. Gegenstand der Erörterung war die Frage nach aktuellen Erkenntnissen, die sich aus dem derzeitigen Anstieg der Flüchtlingszahlen und dem dadurch bedingten Zusammentreffen von Personen unterschiedlicher Religionen ergeben. Es wurde versichert, dass die Behörden alles dafür tun, um Vorkommnisse - wie die von dem Petenten geschilderten - zu verhindern. Die Verbindungsstelle der Polizei berate mittlerweile alle Bezirksregierungen und werde vielfältig in Entscheidungsprozesse eingebunden. Einmal pro Monat werde ein Lagebild erstellt und an alle Polizeibehörden und das Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Zudem werde überlegt, wie Personengruppen, die besonders schutzwürdig sind, wie eben Konvertiten oder alleinreisende Frauen, besonders geschützt werden können. Darüber hinaus werde intensiv an Standards gearbeitet, an denen sich die einzelnen Einrichtungen orientieren könnten. Ein runder Tisch diene dem Erfahrungsaustausch.

Der Ausschuss ermutigt den Petenten und andere Betroffene ausdrücklich, Bedrohungen und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. der Polizei zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Anzeige zu bringen.

Nach Mitteilung der Behörden ist dort lediglich der Vorfall in der Unterkunft „Neuhaus“ bekannt. Sollte sich der Petent auch in Lövenich nicht sicher fühlen, sollte er dies den Behörden vor Ort mitteilen und gegebenenfalls einen Antrag auf Umverteilung in eine andere Gemeinde stellen. Zuständig für solche Anträge ist die Bezirksregierung Arnsberg.

#### **16-P-2015-11749-00** Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss begrüßt die im Verfahren nach Artikel 41 a der Landesverfassung erklärte Zusage des Finanzministeriums, der Petentin für nicht genommenen Zusatzurlaub für das Jahr 2013 weitere 1,25 Urlaubstage finanziell abzugelten. Dem mit der Petition zuletzt verfolgten Begehren konnte damit im vollen Umfang entsprochen werden.

#### **16-P-2015-11809-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der aufenthaltsrechtlichen Situation und der aktuellen Lebenssituation der Familie intensiv auseinandergesetzt. Die Asylanträge der Petenten waren gerichtlich bestätigt abgelehnt worden. Die Petenten sind daher vollziehbar ausreisepflichtig. Hinsichtlich der Lebenssituation wurden vor allem die tragischen Ereignisse rund um den Unfalltod eines Sohnes der Familie in den Blick genommen. Die Familie äußerte insbesondere den Wunsch, den verstorbenen Sohn nicht in Deutschland zurücklassen zu müssen, sondern diesen in das Heimatland überführen zu dürfen.

Da keine Rechtsgrundlage zum weiteren Verbleib der Familie in Deutschland besteht, regt der Petitionsausschuss an, die Frist zur freiwilligen Ausreise der Familie moderat vom 13.03.2016 bis zum 01.04.2016 zu verlängern, um zum einen den betroffenen Kindern der Familie einen relativ geordneten Abschied aus Deutschland zu ermöglichen sowie die ersten organisatorischen Maßnahmen zur Umbettung des Sohnes in die Wege leiten zu können. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) unterstützt diesen Vorschlag.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Ausländerbehörde Coesfeld sowie der zuständige Landrat dem besonderen Einzelfall und dem erlittenen Leid der

Familie nicht Rechnung trägt, sondern unter dem Hauptgesichtspunkt der Kosten, diese geringfügige, humanitäre Fristverlängerung nicht gewährt.

#### **16-P-2015-11843-00**

##### Vergabe von Studienplätzen

Die Petenten bitten, ihrer Tochter zeitnah die Aufnahme des Studiums der Humanmedizin zu ermöglichen. Darüber hinaus bitten sie, dafür Sorge zu tragen, dass die Kriterien und das Procedere der Aufnahmeverfahren zum Medizinstudium dahingehend verändert werden, dass sie praxisorientierter und individueller werden und dadurch auch ein junger Mensch ohne 1,0-Abitur die Möglichkeit hat, nach dem Abitur ein Medizinstudium zu beginnen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage umfassend unterrichtet. Im Rahmen eines Erörterungstermins wurden den Petenten alternative Möglichkeiten aufgezeigt sowie konkrete Hinweise gegeben.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Vergabe der mit staatlichen Mitteln geschaffenen begrenzten Studienplätze im Fach Humanmedizin erfolgt nach einheitlichen und gerichtlich überprüfbaren Regeln. Diese befinden sich im Hochschulrahmengesetz, im Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen und in den Vergabeordnungen der Länder. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber kann eine Studienplatzvergabe ausschließlich nach den gesetzlichen Kriterien über die Stiftung für Hochschulzulassung erfolgen. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg eröffnet. Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Entscheidung sind indes nicht erkennbar.

#### **16-P-2015-11845-00**

##### Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und Verfahrensweise des Jobcenters Bonn nicht zu beanstanden sind. Das Jobcenter kommt dem Anliegen der Petentin, künftig ihre Miete im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II), vorliegend die Kosten der Unterkunft, selber an ihren Vermieter zu zahlen, nach, da das zuständige Amtsgericht die Betreuung durch Herrn Rechtsanwalt H. für die Petentin aufgehoben hat. Die Umstellung des Verfahrens bei der Auszahlung dieser Leistungen erfolgte zum 01.09.2015.

Hinsichtlich der Beanstandung seitens der Petentin, dass gegen ihren Willen eine Eingliederungsvereinbarung getroffen wurde und sie bei der Vermittlung in Arbeit durch das Jobcenter nicht unterstützt werde, wurde die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen, welcher bereits eine parlamentarische Befassung mit dieser Angelegenheit zugesagt hat.

Im Übrigen hat sich die Petentin mit Schreiben vom 01.06.2015 erstmalig an das Gericht gewandt und um Aufhebung der Betreuung gebeten, welche am 16.07.2015 mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurde. Eine Akteneinsicht hat sie entgegen ihrer Behauptung ebenfalls am 15.07.2015 erhalten.

#### **16-P-2015-11977-00**

##### Bauordnung

##### Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen der Unteren Denkmalbehörde nicht zu beanstanden sind.

Das Objekt des Petenten befindet sich innerhalb einer seit 1995 denkmalgeschützten Siedlung. Zugleich

sind die Bestimmungen der Satzung der Stadt Duisburg zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbilds des als Baudenkmal festgestellten Nord-Ost-Teils der Rheinpreußensiedlung vom 27.07.1979 einschlägig.

Der durch den Petenten gewünschte blickdichte, übermannshohe Zaun ist nach den Vorgaben sowohl des Unterschutzstellungsbescheids als auch des Satzungsrechts nicht genehmigungsfähig, da er den Charakter und die visuelle Integrität des Objekts wesentlich beeinträchtigt.

Das vom Petenten vorgetragene Argument, dass in seiner Nachbarschaft ähnliche Anlagen vorhanden sind, ist nicht einschlägig, da die entsprechenden Anlagen vor der Unterschutzstellung der Siedlung gebaut wurden und daher Bestandsschutz haben. Sollten aber wesentliche Änderungen an diesen Anlagen vorgenommen werden, so müssen diese auch zurückgebaut und analog zu den dem Petenten gemachten Auflagen neu errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-12041-00**

##### Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2015-12110-00**

##### Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Maßnahmen und die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der

Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.12.2015.

#### **16-P-2015-12118-00**

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv auseinandergesetzt. Er hat sich vor Ort ein Bild von der Tiefgarage gemacht und zeigt sich wegen der dort herrschenden Zustände irritiert über die mangelnde Bürgernähe der Bauaufsichtsbehörde.

Trotz eines aktuellen Anschreibens der Eigentümergesellschaften an die Nutzer der Tiefgarage wurden brennbare Materialien auf den Stellplätzen gelagert. Die Doppelparkerbühnen wurden nicht nur - wie vorgesehen - von Pkw genutzt. Es wurden unzulässigerweise auch Anhänger und Zweiräder darauf geparkt. Die Garage machte sowohl hinsichtlich der Beleuchtung, als auch hinsichtlich des Zustands einiger Doppelparkerbühnen keinen sicheren Eindruck. Der Petitionsausschuss bezweifelt bereits, dass tatsächlich wöchentliche Kontrollgänge durch einen Hausmeister stattfinden. Jedenfalls bezweifelt er die Effektivität dieser Kontrollen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), in der Tiefgarage für sichere, gesetzmäßige Zustände zu sorgen und dies durch regelmäßige Kontrollen auch in Zukunft zu gewährleisten. Er empfiehlt, die Kontrollen zunächst in einem kürzeren Abstand als dem gesetzlichen Mindestabstand von sechs Jahren durchzuführen. Darüber hinaus bittet er darum, über durchgeführte Kontrollen und weitere in die Wege geleitete Maßnahmen unterrichtet zu werden. Einen ersten Zwischenbericht erbittet er spätestens zum 30.08.2016.

**16-P-2015-12123-00**  
Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das FFH-Gebiet Diersfordter Wald genießt eine hohe Wertschätzung in der Bevölkerung. Die zuständigen Forst- und Landschaftsbehörden sind sich ihrer Verantwortung für die kontinuierliche Erhaltung guter Erholungswege bewusst. Diese Wege werden jedoch auch zukünftig für Waldpflegemaßnahmen und zum Zwecke der Jagdausübung genutzt werden. Die alternative Anlage weiterer neuer Wege im FFH-Gebiet nur für diese Zwecke würde den Naturschutzzielen zuwiderlaufen. Daher liegt es in der Natur der Sache, dass es temporär immer wieder zur Beeinträchtigung der Wegequalität kommen wird. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch so zügig wie es die Witterung sowie die finanziellen und personellen Ressourcen zulassen, beseitigt.

Die zuständigen unteren Forst- und Naturschutzbehörden bemühen sich jeweils zeitnah um Beseitigung entstandener Schäden an Wegen. Der Ausbaugrad der jeweiligen Wanderwegabschnitte hat sich dabei auch an den Bedürfnissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu orientieren. Letztmalig wurden Wegebauten am Moorweg im November 2015 vorgenommen.

Die Forst- und Landschaftsbehörden stehen dem Petenten jederzeit als lokale Ansprechpartner für Kritik und Anregungen zur Verfügung.

**16-P-2015-12211-00**  
Bauordnung

Bauliche Anlagen sind nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Darüber hinaus muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich alleine standsicher sein.

Die Beurteilung des Zustands der von der Petentin beklagten Stützmauer im Rahmen eines Ortstermins am 27.10.2015 hat ergeben, dass die Mauer offenbar einsturzgefährdet ist. Der Zustand der Stützmauer verstößt somit gegen baurechtliche Vorschriften. Weil eine Mitverursachung des Zustands erkennbar ist, erklärten sich die Stadt Rheinbach sowie die Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Mauer befindet, bereit, Kosten für die Neuerrichtung der Stützmauer zu übernehmen. Die Stadt Rheinbach hat bereits Angebote von Fachfirmen eingeholt. Mit der Baumaßnahme soll in diesem Jahr begonnen werden.

**16-P-2015-12252-00**  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Auffassung des Petenten, dass bei Wahlen eine möglichst hohe Wahlbeteiligung wünschenswert ist, wird geteilt. Grundgesetz, Landesverfassung und die landeswahlrechtlichen Vorschriften sehen eine Mindestwahlbeteiligung für die Gültigkeit von Wahlen jedoch nicht vor. Eine entsprechende politische Zielsetzung wird nach den vorliegenden Erkenntnissen von



keiner im Landtag vertretenen Partei verfolgt.

Im Übrigen ist bei einer möglichen Wahlbeteiligung auch unterhalb von 50 Prozent der Wahlberechtigten von einer hinreichenden Legitimation der Wahlen auszugehen. Die Vorgabe einer Mindestwahlbeteiligung für die Gültigkeit von Wahlen ist zudem nicht zielführend, da dadurch die jederzeit sicherzustellende Funktionsfähigkeit der gewählten Institutionen gefährdet werden könnte.

#### **16-P-2015-12289-00** Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin erfüllt die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht. Die Entscheidung der Bezirksregierung Münster ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petition ist damit erledigt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.02.2016.

#### **16-P-2015-12352-00** Hilfe für behinderte Menschen

Nach den bislang aktenkundigen Befundunterlagen, die aus dem Jahr 2014 stammen, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) nicht vor. Die bisherige Entscheidung des Kreises Steinfurt entspricht der Sach- und Rechtslage. Mit der Petition werden keine medizinischen Gründe angeführt, aus welchen heute die Voraussetzungen des Merkzeichens „aG“ erfüllt sein sollen.

Sofern seit der letzten Feststellung weitere Gesundheitsstörungen hinzugetreten sind, kann dem Petenten nur empfohlen werden, beim Kreis Steinfurt einen Änderungsantrag zu stellen.

#### **16-P-2015-12374-00** Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petentin entstehen durch die bestehende Erlasslage keine finanziellen Nachteile. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) beabsichtigt, den Erlass in Bezug auf pauschale Aufwandsentschädigungen im Bereich der Polizei einer allgemeinen Überarbeitung zu unterziehen. In diesem Zuge werden u. a. auch die aktuell geltenden Regelungen des Runderlasses vom 22.03.1988 - Az.: IV B 3-5305/2 - angepasst.

Einen Anlass zu Maßnahmen sieht der Ausschuss daher nicht.

#### **16-P-2015-12405-00** Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.02.2016.

**16-P-2015-12406-00**RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Vorwürfe der Petentin gegen die beteiligten Polizeibeamten werden nach Abschluss der Ermittlungen der Kreispolizeibehörde Gütersloh noch Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Dortmund sein.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens des betroffenen Polizeibeamten wird durch die Kreispolizeibehörde Gütersloh vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten seitens der an den geschilderten Maßnahmen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom sozialpsychiatrischen Dienst und Ordnungsamt des Kreises Gütersloh anlässlich der Zwangsräumung und sofortigen Unterbringung der Petentin am 06.07.2015.

Das Verhalten des Gerichtsvollziehers war insoweit verfehlt, als er seinen Fuß auf ein Möbelstück der Petentin gestellt hat. Jedoch beruhte dieses Verhalten auf Unbedachtheit, nicht auf Mutwilligkeit. Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat sich gegenüber der Petentin hierfür entschuldigt und angekündigt, mit Blick auf dieses Verhalten des Gerichtsvollziehers werde das dienstaufsichtsrechtlich Erforderliche veranlasst.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des Dienstaufsichtsverfahrens sowie das Ergebnis der strafrechtlichen Überprüfung zu informieren.

**16-P-2015-12407-00**Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.02.2016.

**16-P-2015-12412-00**Kommunalabgaben

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer oberen Landesbehörde unterliegen.

Gemäß § 97 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtags NRW kann der Ausschuss von einer sachlichen Prüfung der Petition absehen und sie zurückweisen, wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

Im vorgetragenen Fall wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Rechtmäßigkeit der Gebührenfestsetzung der in Rede stehenden Stadt überprüfen zu lassen. Die Entscheidung ist unter dem 23.09.2015 zu Ungunsten des Klägers ergangen. Verwaltungsgerichtliche Verfahren unterliegen sowohl in Verfahrensführung als auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft oder beeinflusst werden.

**16-P-2015-12418-00**Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv auseinandergesetzt. Er kann die Bedenken des Petenten hinsichtlich des Baus einer Lärmschutzwand an der Kevelaer Straße nachvollziehen. Gleichzeitig sieht er aber den dringenden Bedarf, in dieser Wohngegend lärmindernde Maßnahmen für die Bewohner durchzusetzen. Daher begrüßt er grundsätzlich das Engagement der Stadt, hier tätig zu werden. Er hat vor Ort den Eindruck gewonnen, dass eine umweltschonende Umsetzung der Lärmschutzmaßnahme möglich ist.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), einen möglichst naturnahen und umweltschonenden Bau der Lärmschutzwand durchzusetzen. Er empfiehlt, die Lärmschutzwand wie geplant, so weit wie möglich aus Glas herzustellen und damit den Bewohnern die gewohnte Aussicht aus den Häusern zu belassen. Des Weiteren regt der Ausschuss an, die Wand so zu setzen, dass möglichst viel Grün erhalten bleibt oder gegebenenfalls nachgepflanzt werden kann. Insbesondere empfiehlt er, die Wand zu begrünen, um Tieren Lebensraum zu schaffen bzw. zu erhalten und um Sprayer von der Verunreinigung der Wand abzuhalten. Helfen könnte eine direkte Begrünung, zum Beispiel aus Wein oder Efeu mit jährlichem Pflegeschnitt. Alternativ sieht er die Möglichkeit, im unteren Teil der Wand Pflanzkübel-Elemente zu verwenden. Als Vergleich weist der Ausschuss auf bereits bestehende Lärmschutzwände in Düsseldorf (Kevelaer Straße Richtung A 52, Münchener Straße in Benrath) hin. Ein jährlicher Grünschnitt kann kaum aufwendiger sein, als die regelmäßige und dem Petenten versprochene Reinigung der Wand.

**16-P-2015-12420-00**Immissionsschutz; Umweltschutz  
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Die Betreiberin der Windenergieanlagen hat bislang allen Auflagen zum Immissionsschutz in der Baugenehmigung aus 2004 Folge geleistet. Die Anlagen waren bereits bei der Inbetriebnahme mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Infolge technischer Defekte wurde das Schattenwurfmodul 2014 ausgetauscht. Im November 2015 wurden fehlende Immissionsaufpunkte eingemessen sowie deren Einprogrammierung durchgeführt. Damit ist der Schattenschlag sowohl am Wohnort der Petentin als auch bei den weiteren betroffenen Familien berücksichtigt und behoben. Ein Einmessprotokoll liegt dem Kreis Unna vor.

Die zwischenzeitlich bestehende Kommunikationsverzögerung aufgrund der geänderten Firmenleitung und Firmensitzverlagerung nach New York ist ebenfalls beigelegt.

Ein Anlass, das Vorgehen der Bezirksregierung Arnsberg oder das der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna zu beanstanden, hat sich nicht ergeben. Die Petentin wurde durch den Kreis Unna in den vergangenen Jahren über den jeweiligen Sachstand informiert, gewünschte Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt.

**16-P-2015-12426-00**Hilfe für behinderte Menschen  
Rundfunk und Fernsehen  
Krankenversicherung

Nach den derzeit aktenkundigen Unterlagen wurden alle Gesundheitsstörungen des Petenten berücksichtigt. Der Grad der Behinderung ist mit 80 zutreffend bewertet. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die

Feststellung von Nachteilsausgleichen liegen nicht vor. Insbesondere fehlt es an den Voraussetzungen des Merkmals „RF“ (Rundfunkgebührenbefreiung) nach dem Schwerbehindertenrecht, da der Petent nicht ständig gehindert ist, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Petent hat zwischenzeitlich Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Es bleibt abzuwarten, ob sich in diesem Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat bei der Berechnung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit sämtliche anrechenbaren Zeiten rentensteigernd berücksichtigt. Die Rente wird in gesetzlicher Höhe gezahlt.

Für eine „Grundsicherung zur kulturellen Teilhabe“ fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Sofern der Petent eine Grundsicherung im Alter oder eine andere Leistung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs begehrt, kann ihm nur empfohlen werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Petenten allein wegen geringen Einkommens zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu verhelfen. Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist nur in Verbindung mit der Vorlage gesetzlich definierter Leistungsbescheide (z.B. dem Bescheid über die Bewilligung von Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II) möglich. Unter Vorlage entsprechender Leistungsbescheide kann der Petent einen Befreiungsantrag bei dem ARD/ZDF Deutschlandradio Beitragsservice stellen.

Soweit es dem Petenten im Zusammenhang mit der Medikamentenversorgung um die

Übernahme der Zuzahlungskosten geht, wird er gebeten, sich zwecks Prüfung der Erstattung gegebenenfalls über die Belastungsgrenze hinausgehender Zuzahlungen an seine Krankenkasse zu wenden.

#### **16-P-2015-12432-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten und dem mit der Petition angesprochenen Sachverhalt auseinandergesetzt.

Er hat die Nachteilsausgleichsregelung im Maßregelvollzug und die mit der geplanten Umstrukturierung einhergehende gemeinsame Unterbringung von Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen in der LWL-Klinik zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

#### **16-P-2015-12450-00**

##### Hilfe für behinderte Menschen

Die Petentin begehrt die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 40 und beklagt, dass die Bearbeitung ihres Änderungsantrags neun Monate gedauert hat.

Die Kritik der Petentin an der Verfahrensdauer ist berechtigt. Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) bittet hierfür um Nachsicht.

Ob die Feststellung eines höheren GdB möglich ist, wird derzeit im Widerspruchsverfahren geprüft.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

**16-P-2015-12462-00**Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Bauordnungsverfügung vom 06.10.2015, mit der die Petentin aufgefordert wird, die baulichen Maßnahmen zur Errichtung eines neuen Dachstuhls und Aufstockung ihres Einfamilienhauses, in den Zustand zurückzubauen, wie er mit der Baugenehmigung vom 13.03.2014 genehmigt wurde, verhältnismäßig und nicht zu beanstanden ist.

Die von der Petentin vorgetragenen persönlichen Gründe, insbesondere gesundheitlicher und wirtschaftlicher Art werden nicht verkannt. Jedoch können diese im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bauwilligen auf die Entscheidung keinen Einfluss nehmen. Grundsätzlich hat derjenige, der ohne die erforderliche Baugenehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen.

Die Bauaufsichtsbehörde ist der Petentin stets weit entgegengekommen und hat Fristen immer wieder großzügig verlängert. Sie ist auch aktuell wieder bereit, ihr bei der Frist für die Umsetzung des Rückbaus entgegenzukommen, sofern die Petentin ihrer Mitwirkungspflicht nachkommt.

**16-P-2015-12498-00**Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Auch die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch die

Vorsteherin des Finanzamts entspricht der Geschäftsordnung der Finanzämter und den ergänzenden Bestimmungen.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.03.2016.

**16-P-2015-12501-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Solingen ist dem Petitionsausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Der Präsident des Landgerichts Wuppertal hat den Vorgang auch in dienstaufsichtsrechtlicher Hinsicht geprüft. Anhaltspunkte, dass die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe, dass die bei dem Amtsgericht Solingen geführten Verfahren nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen sowie nicht mit der gebotenen Zügigkeit geführt werden, haben sich demnach nicht ergeben. Die lange Verfahrensdauer ist im Wesentlichen auf die aufwendige und außerordentlich komplizierte Ermittlung unbekannter Miterben zurückzuführen. Weiterhin ist ein Erbschein gemäß § 2359 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur dann zu erteilen, wenn das Nachlassgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet. Schließlich bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Gericht die Beteiligten über den Stand des Verfahrens nicht hinreichend informiert hat.

**16-P-2015-12510-00**Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass der Petent zwar eine Bescheinigung seiner Psychotherapeutin, nicht jedoch das erforderliche ärztliche Attest über seine gesundheitlichen Einschränkungen, die bei der Diensteinteilung berücksichtigt werden sollten, vorgelegt hat.

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Vermittlung im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ nur zur Vermeidung drohender vorzeitiger Zurruesetzungen möglich. Ob der Petent die Voraussetzungen erfüllt, bleibt abzuwarten. Soweit er in das Projekt einbezogen werden kann, würde damit auch seinem Wunsch nach landesweiter Vermittlung alternativer Einsatzmöglichkeiten Rechnung getragen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.02.2016.

**16-P-2015-12511-00**Ausländerrecht

Der Petent reiste am 08.07.2015 in das Bundesgebiet ein. Der Asylantrag wurde durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässig abgelehnt und die Überstellung nach Spanien angeordnet, weil gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-VO) Spanien für die Behandlung des Asylantrags zuständig ist. An die Anordnung des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden. Das Verwaltungsgericht lehnte einen Antrag auf Eilrechtsschutz ab. Die beim Verwaltungsgericht ebenfalls eingereichte Klage entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Die Abschiebungsanordnung des BAMF ist vollziehbar.

Für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Mitgliedstaats nach den Regelungen der Dublin-VO und die Anordnung der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat ist das BAMF zuständig. Da die Petition somit auf die Überprüfung des Handelns einer Bundesbehörde gerichtet ist, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-12519-00**Hilfe für behinderte Menschen

Der Grad der Behinderung (GdB) ist mit 90 zutreffend bewertet. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausweismarkzeichen „aG“, „B“ und „RF“ erfüllt der Petent nach den vorliegenden Unterlagen nicht.

Der Kreis Mettmann hatte es allerdings versäumt, bereits im Antragsverfahren den medizinischen Sachverhalt vollständig aufzuklären.

Der Verfahrensmangel wurde im Widerspruchsverfahren beseitigt. Für die hierdurch eingetretene Verzögerung in der Antragsbearbeitung bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) den Petenten um Nachsicht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihrerseits den Kreis Mettmann zu bitten, dem Petenten eine Kopie des Befundberichts vom 24.05.2013 zu übersenden.

**16-P-2015-12531-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Beanstandung der Petentin zur bisherigen Verfahrenslaufzeit vor dem Landgericht Bochum ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch das

Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen, zu denen auch die Wahl des Sachverständigen und die Entscheidung, diesen zu entpflichten, im Ermessen des Gerichts liegen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass aus seiner Sicht die bisherige Verfahrensdauer als ungewöhnlich lang erscheint.

Soweit die Petentin rügt, die Kammer habe nachhaltig und über einen längeren Zeitraum die Förderung der Angelegenheit verweigert, so trifft dies jedoch nicht zu. Die Kammer hat an den Sachverständigen bei Überschreitung der Fristen regelmäßig Sachstandsanfragen gerichtet und insgesamt zwei Ordnungsgelder gegen ihn festgesetzt.

Gleichwohl würde es der Petitionsausschuss im Interesse der Verfahrensbeteiligten aber sehr begrüßen, wenn das Gericht möglichst zeitnah eine die Instanz beendende Entscheidung treffen könnte.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des gerichtlichen Verfahrens zu unterrichten.

### **16-P-2015-12532-00**

#### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petition liegt keine konkrete ausländerrechtliche Maßnahme zugrunde. Es geht vielmehr um das dienstliche Verhalten und die erteilten Auskünfte der Mitarbeiterin der Ausländerbehörde. Bei der Mitarbeiterin handelt es sich um eine kommunale Beschäftigte. Die

Dienstaufsicht wird durch den Landrat wahrgenommen. Der genaue Gesprächsablauf vom 29.10.2015 lässt sich, insbesondere was die Berechnung der Lebensunterhaltssicherung durch die Mitarbeiterin oder die Benennung von Rechtsgrundlagen betrifft, nicht mehr aufklären.

Unabhängig davon ist zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Freizügigkeitsrechts/EU festzustellen, dass auf eine slowakische Staatsangehörige die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern anzuwenden sind. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einreise und Aufenthalt, soweit sie sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen oder sich zur Arbeitssuche aufhalten.

Nichterwerbstätige Unionsbürger sind unter den Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt, wenn die Betroffenen über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Einen festen Betrag für ausreichende Existenzmittel nennt das Gesetz nicht. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorhanden sind, wenn während des Aufenthalts keine Sozialleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch genommen werden. Existenzmittel sind danach alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen, insbesondere auch Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen und Dritten. Freiwillige Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, sind besonders zu bewerten, denn sie können bei Wegfall die ausreichende Existenzsicherung in Frage stellen. Soweit diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, kann die Ausländerbehörde durch Bescheid feststellen, dass ein Freizügigkeitsrecht nicht mehr besteht.

**16-P-2015-12534-00**Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Meschede hinsichtlich der beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme und der Erhebung des Straßenbaubeitrags entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Eine Änderung der beschriebenen Rechtslage zur Beitragserhebung in NRW ist nicht angezeigt und kann nicht befürwortet werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.03.2016.

**16-P-2015-12547-00**Regionale Wirtschaftsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit grundsätzlich fest, dass das Land NRW keine Einflussmöglichkeit auf den Netzausbau durch die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Glasfaser GmbH hat. Ein Anrecht auf den Anschluss an ein Glasfasernetz besteht in Deutschland nicht. Der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur erfolgt durch die am Markt tätigen Unternehmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Das Land und seit Ende 2015 auch der Bund bieten verschiedene Fördermöglichkeiten für Kommunen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gebieten an, in denen kein marktgetriebener Ausbau erfolgt. Eine Förderung des Anschlusses von Einzelgebäuden ist dabei nicht möglich.

Sofern sich ein zusammenhängendes Ausbaugbiet abgrenzen lässt, kann die Kommune gegebenenfalls die Möglichkeit einer Antragstellung prüfen.

Der Bürgermeister der Stadt hat mitgeteilt, dass in der Stadt eine nahezu flächendeckende Breitbandversorgung erreicht wurde. Über die hiernach unterversorgten Bereiche hat die Stadt die Telekommunikationsanbieter informiert und auf einen weiteren Ausbau gedrängt. Sofern aus wirtschaftlichen und/oder strategischen Gesichtspunkten ein Anschluss einzelner Haushalte abgelehnt oder nur gegen Kostenübernahme angeboten wurde, lag dieses ausschließlich im Entscheidungsbereich der Telekommunikationsanbieter.

Zu dem Vorwurf der Petentin, dass in einem nahegelegenen Naturschutzgebiet (NSG) eine Glasfasertrasse verlegt werde, hat die Untere Landschaftsbehörde (uLB) festgestellt, dass bei den beobachteten Baumaßnahmen nicht das NSG, sondern Flächen des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets (LSG) in Anspruch genommen wurden. Die Arbeiten wurden innerhalb der Wegeparzelle, auf der waldseitigen Seite des Weges (LSG), durchgeführt. Nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NRW gilt das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden, in der Regel nicht als Eingriff.

Zu der Zulässigkeit der in der Bauvoranfrage genannten Heuherberge kann keine Auskunft erteilt werden. Da weder der genaue Ort, noch die Art und Größe des Gebäudes in dem Schreiben der Petentin genannt werden, kann keine Aussage zu der Genehmigungsfähigkeit aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk; Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,



Natur- und Verbraucherschutz) der Stadt Wegberg zu empfehlen, den Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde in beiden o.g. Fällen in Kenntnis zu setzen, um ggf. notwendige weitere Schritte zu prüfen. Des Weiteren der Stadt Wegberg nahelegen, bei künftigen Anfragen von Vorhabenträgern auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. auf eine ggf. notwendige naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung hinzuweisen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 30.11.2015.

**16-P-2015-12561-00**  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Stadtbüchereien sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Düsseldorf, für die der Rat der Stadt eine Benutzungsordnung beschlossen hat. Diese Benutzungsordnung legt fest, dass für die Inanspruchnahme der Stadtbüchereien einschließlich der erstmaligen Ausstellung eines Benutzerausweises der Stadtbüchereien ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ein jährliches Benutzungsentgelt in Höhe von 20,- Euro zu entrichten ist. Der Rat der Stadt hat neben den Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausdrücklich nur die Inhaber des Düssel-Passes von der Zahlung des jährlichen Nutzungsentgelts befreit. Da das Benutzungsentgelt mit 20,- Euro pro Jahr niedrig bemessen ist, hat der Rat der Stadt keine weiteren Befreiungen von der Zahlung des Benutzungsentgelts vorgesehen. Für die Stadtbüchereien ist die Benutzungsordnung bindend.

Ausnahmen in Bezug auf das Alter eines Nutzers oder einer vorliegenden Schwerbehinderung können also nicht gewährt werden.

Der Petitionsausschuss vermag in der Verfahrensweise der Stadt Düsseldorf keinen Rechtsverstoß zu erkennen.

**16-P-2015-12589-00**  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 29.02.2016.

**16-P-2015-12600-00**  
Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 28 des Grundgesetzes beinhaltet das Recht der Kommunen, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortlichkeit zu regeln. Um eine derartige Maßnahme handelt es sich bei Friedhofsangelegenheiten. Dies gilt auch für das Abräumen der Grabstätten nach Ablauf der Nutzungsberechtigung. Hier obliegt es den Nutzungsberechtigten, in diesem Fall der Petentin, das Abräumen selber vorzunehmen oder hierfür eine Firma zu beauftragen. Für die Einhaltung von privatrechtlich geschlossenen Vereinbarungen sind ausschließlich die vertragsschließenden Parteien

verantwortlich. Sofern dieser Verpflichtung nicht gefolgt wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach Durchführung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme abzuräumen. Die Kosten hierfür trägt die Nutzungsberechtigte.

Die Tatsache, dass die Petentin als Nutzungsberechtigte offenbar nicht damit gerechnet hat, sich nach Ablauf der Nutzungszeit um das Abräumen der Grabstätte ihrer Eltern kümmern bzw. damit gegebenenfalls verbundene Kosten tragen zu müssen, ändert nichts an der Rechtslage und ihrer Verpflichtung. Zudem ist es nicht Aufgabe der Stadt, zu überprüfen, ob vor Jahren von Privatpersonen beauftragte Steinmetzbetriebe weiterhin existieren bzw. vertragliche Vereinbarungen erfüllen.

Das von der Stadt Lohmar praktizierte Vorgehen bei der Abräumung der Grabstätte entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Notwendigkeit zur Änderung friedhofssatzungsrechtlicher Vorschriften ergibt sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht.

#### **16-P-2015-12604-00** Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um eine Schadensersatzangelegenheit handelt. Im Rahmen der Bearbeitung tritt die Kommune privatrechtlich und damit wie eine private Person auf. Die Geltendmachung der Ansprüche des Petenten wurde durch den kommunalen Haftpflichtversicherer (GVV-Kommunalversicherung WaG) geprüft und abgelehnt. Sofern der Petent mit der Entscheidung des Haftpflichtversicherers in seinem Schadensfall nicht einverstanden ist, steht ihm der

Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Stadt Gummersbach nicht gegeben ist.

Die Auffassung des Petenten, dass weder die Stadt Gummersbach noch ihr Haftpflichtversicherer über Grenzverläufe entscheiden können, trifft zu. Diese richten sich ausschließlich nach deren Nachweis im Liegenschaftskataster. Sofern der Petent dies geklärt haben möchte, steht ihm eine Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster des Oberbergischen Kreises jederzeit offen.

#### **16-P-2015-12632-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat insbesondere vom Ausgang der verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahren Kenntnis genommen, die im Anschluss an den behördlich verfügten Abriss der Scheune auf dem Grundstück des Petenten geführt worden sind.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Wegen des vom Petenten in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurfs des Prozessbetrugs gegen Bedienstete der in Rede stehenden Stadt hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld unter dem führenden Aktenzeichen 41 Js 166/09 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist. Die Landesregierung (Justizministerium) hat angekündigt, soweit es gesetzlich

vorgeschrieben ist, werde die Staatsanwaltschaft den Petenten über das Ergebnis der weiteren Prüfungen unterrichten.

Der Petitionsausschuss hat zudem von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das gegen den Verfahrensbevollmächtigten der Stadt im Zivilverfahren eingeleitete Verfahren 126 Js 822/12 eingestellt hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Entsprechendes gilt für die von der Stadt und dem Kreis getroffenen Maßnahmen, soweit ihre Rechtswidrigkeit nicht gerichtlich festgestellt worden ist.

#### **16-P-2015-12647-00**

##### Ausländerrecht

Die Petenten sind 2015 in das Bundesgebiet eingereist und stellten Asylanträge, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet ablehnte. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und forderte die Petenten auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Seit dem 22.08.2015 sind die Bescheide bestandskräftig und die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Petenten bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erhalten. Den Petenten ist es rechtlich sowie tatsächlich zumutbar, in ihr Heimatland zurückzukehren und dort die familiäre Lebensgemeinschaft fortzuführen. Eine wirtschaftliche Integration ist ebenfalls nicht erfolgt. Die Petenten beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die mit der Petition vorgetragene gesundheitliche Gründe wie auch die

sonstigen vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe wurden im durchgeführten Asylverfahren bereits berücksichtigt. An die Entscheidungen des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Somit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2015-12648-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Er stellt fest, dass der Petent vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Der Petent reiste am 09.07.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.04.2014 wurde das Asylverfahren nach Rücknahme des Antrags eingestellt, gleichzeitig wurde die Ausreiseverpflichtung festgestellt und die Abschiebung angedroht. Seit dem 29.04.2014 ist der Bescheid bestandskräftig. Am 10.04.2014 erfolgte von Amts wegen die Abmeldung nach unbekannt. Seitdem ist der Petent untergetaucht. Er ist aus dem negativ abgeschlossenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig.

Soweit der Petent sich noch in Deutschland aufhält, ist es ihm zuzumuten, vom Ausland aus ein Visumverfahren zum Zwecke der Beschäftigungsaufnahme und/oder des Familiennachzugs zu betreiben. Die Ausländerbehörde des Kreises Kleve bietet an, ihm bei Vorsprache eine Grenzübertrittsbescheinigung auszustellen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **16-P-2015-12650-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe werden u. a. die Arbeitsbedingungen der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer beklagt.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petentin zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.12.2015.

#### **16-P-2015-12651-00**

##### Straßenbau

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat seit Oktober 2015 Gehölzpflegemaßnahmen an den Autobahnen A 59, A 562 und A 565 im Bereich Bonn durchgeführt. Als zuständige Straßenbauverwaltung ist der Landesbetrieb für die betriebliche Unterhaltung dieser Straßen und ihrer

Nebenanlagen verantwortlich. Er hat die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. Zu dieser Unterhaltungspflicht gehört auch die Pflege des Straßenbegleitgrüns.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur gleichzeitigen dauerhaften Erhaltung der Funktionen des Straßenbegleitgrüns ist eine ständige fachgerechte und zugleich wirtschaftliche Pflege der Grünflächen erforderlich. Der Zustand der straßenbegleitenden Gehölze muss aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Verkehrsraum Sicherheits- und Stabilitätskriterien erfüllen. Bäume mit erkennbaren sogenannten „Defektsymptomen“ sind aus dem Einwirkungsbereich der Fahrbahn zu entfernen. Durch die Anwendung des Verfahrens der selektiven Gehölzpflege können dabei auch einzelne Bäume in der Böschung verbleiben. Im Übrigen unterliegt das Straßenbegleitgrün aufgrund seines Wachstums einer stetigen Veränderung. Im Gegensatz zu den künstlichen Bauobjekten im Straßenraum erfolgt hier ein permanenter Substanzaufbau und es müssen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit immer wieder Rückschnittmaßnahmen erfolgen. Gleichzeitig tragen die Pflanzen als biologischer Baustoff zur Sicherung und zum Halt des Bodenkörpers bei.

Keinesfalls ist es so, wie von der Petentin vermutet, dass die Fällungen zur Deckung von „Holzschulden gegenüber Österreich“ erfolgen. Es trifft zwar zu, dass das Land Nordrhein-Westfalen in einem Rechtsstreit mit einem österreichischen Holzverarbeiter steht, hierbei haben aber die entlang von Autobahnen, Bundes- und Landstraßen gefällten Bäume keine Bedeutung.

Tatsächlich ist es so, dass die Gehölzpflege entlang der Fernstraßen einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand erfordert, der bei einem Verzicht auf Bepflanzung mit Bäumen geringer wäre. Der Petitionsausschuss sieht aber auch vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**16-P-2015-12654-00**Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-12655-00**Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreistag bereits am 09.09.2015 einen Beschluss gefasst hat, durch den die Stadt beauftragt wurde, an alle Eltern der bestreikten städtischen Einrichtungen aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht anteilige Elternbeiträge zu erstatten.

Insofern hat er mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass die Petenten mit ihrer Eingabe vom 13.11.2015 und telefonisch am 08.03.2016 mitteilten, bisher keine Erstattung erhalten zu haben.

Der Ausschuss kritisiert die zögerliche Umsetzung des Kreistagsbeschlusses durch die beauftragte Stadt zu Lasten der Eltern.

Er geht jedoch davon aus, dass die ausstehende Zahlung in der Zwischenzeit veranlasst wurde und bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), hierüber nachzuberichten.

**16-P-2015-12659-00**Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.02.2016.

**16-P-2015-12662-00**Ausländerrecht

Dem Anliegen des Petenten wurde entsprochen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

**16-P-2015-12665-00**Bauordnung

Die Entfernung der Wand zwischen dem Wintergarten und dem Gewächshaus hätte zur Folge, dass das Gewächshaus Teil des Wintergartens und somit Teil des Hauptgebäudes würde. Dies würde bedeuten, dass das Gebäude die erforderliche Mindestabstandfläche entsprechend der Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) nicht mehr einhielte und das Vorhaben somit nicht genehmigungsfähig wäre. Die Wand zwischen dem Wintergarten und dem Gewächshaus wurde nachträglich errichtet, um das Gebäude überhaupt genehmigungsfähig zu machen. Diese in der BauO NRW geregelten Abstandflächen dienen auch städtebaulichen und stadtgestalterischen Zielen einschließlich der Regelung der offenen Bauweise sowie der ordnungsgemäßen Belichtung und Belüftung von Gebäuden. Das beantragte Vorhaben ist insoweit nicht genehmigungsfähig.

Die beantragte Abweichung von den in § 6 BauO NRW geregelten Abstandflächen nach § 73 Absatz 1 BauO NRW kann die Genehmigungsbehörde zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen

mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Eine solche Besonderheit liegt bei dem Grundstück der Petenten jedoch nicht vor. Somit kann das Vorhaben der Petenten nicht im Wege einer Abweichung zugelassen werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

### **16-P-2015-12666-00**

#### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die sichere Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen gehört zum Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben. Aufgrund der weitreichenden bundesrechtlichen Änderungen im Planungsrecht ist den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, bauliche Anlagen zur befristeten Unterbringung von Flüchtlingen unter den neuen gesetzlichen Bedingungen zu schaffen. Von dieser Möglichkeit möchte die Stadt Dormagen am Standort Rheinfeld Gebrauch machen. Die Stadt hat dazu ein erstes Konzept für eine dezentrale Unterbringung in allen Stadtteilen erarbeitet und erstmals Ende Oktober 2015 öffentlich vorgestellt. Das Konzept wurde in einer zentralen Veranstaltung für das gesamte Stadtgebiet im Dezember 2015 allen Interessierten vorgestellt. Stadtteilbezogene Informationsveranstaltungen fanden in der

Folge statt, u. a. auch im Stadtteil Rheinfeld am 14.12.2015. Nach der Bürgerversammlung in Rheinfeld (und anderen Stadtteilen) hat der Hauptausschuss der Stadt Dormagen der Verwaltung den Auftrag zur Ausschreibung einer entsprechenden Unterkunft im dargestellten Grundstücksbereich erteilt

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, die Entscheidungen der Stadt Dormagen zu beanstanden.

### **16-P-2015-12669-00**

#### Arbeitsförderung

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter Köln aufgrund des am 21.08.2015 von dem Petenten eingereichten Untermietvertrags bereits im Rahmen der Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs vom 18.09.2015 die Bedarfe für Unterkunft und Heizung hätte berücksichtigen können. Der Untermietvertrag wurde nicht hinreichend geprüft. Dies führte zu der Verzögerung im Verfahren. Dem Widerspruch des Petenten vom 30.09.2015 wurde mit Bescheid vom 02.12.2015 abgeholfen und die Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der nachgewiesenen Mietkosten rückwirkend für den Zeitraum seit Beginn des Untermietverhältnisses bewilligt.

Das Jobcenter bedauert die zeitliche Verzögerung und bittet den Petenten um Entschuldigung für die entstandenen Unannehmlichkeiten.

### **16-P-2015-12670-00**

#### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit

keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Durch den Beschluss des Rats der Stadt vom 25.11.2015 ist dem Anliegen der Petentin, einen geringeren Hebesatz als 1.465 Prozentpunkte festzusetzen, zunächst einmal entsprochen worden.

Unter besonderer Berücksichtigung der vom Rat beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2015, die auch Voraussetzung für die Auszahlung der unterstützenden Hilfen des Landes im Oktober 2015 an die Stadt war, bleibt die Stadt aber gefordert, eine Lösung zu finden, die sowohl den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes als auch den Sorgen seiner Bürger Rechnung trägt. Die Folgen von Pflichtverstößen der an den Konsolidierungshilfen des Landes teilnehmenden Kommunen sind im Stärkungspaktgesetz normiert.

Es ist unbestritten, dass die Bürger der Stadt schon durch die Grundsteuererhöhungen in den vergangenen Jahren belastet wurden. Deshalb ist der Hebesatzanstieg durchaus mit Sorge zu sehen. Die Konsolidierung der Stadtfinanzen ist nicht leicht. Aber sie ist erforderlich, damit die Stadt, wie die anderen Stärkungspaktkommunen, langfristig wieder Gestaltungsspielräume erhält. Die Gemeinden können und müssen in eigener Verantwortung entscheiden, auf welchem Wege sie den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich erreichen wollen.

#### **16-P-2015-12673-00** Hilfe für behinderte Menschen

Dem Petitionsausschuss ist es leider nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Nach den in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit vorliegenden Unterlagen liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung als 50 nicht vor.

#### **16-P-2015-12681-00** Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Jobcenter des Kreises Kleve für den Zeitraum ab September 2015 kein Einkommen der Kinder mehr auf die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs anrechnet. Eine Nachzahlung in Höhe von 1050,- Euro wurde dem Petenten ausgezahlt. Der Leistungsanspruch für die Monate Juni und Juli 2015 wird geprüft.

#### **16-P-2015-12682-00** Dienstaufsichtsbeschwerden Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Veterinäramt des Hochsauerlandkreises hat am 22.11.2015 mehrere Hundehalter, u. a. auch den Petenten, eingeladen, mit ihren Hunden an einem sogenannten Wesenstest teilzunehmen. Dieser wurde von einer Sachverständigen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, einer Tierärztin des Veterinäramts und Mitarbeitern des Ordnungsamts der Stadt Arnsberg durchgeführt.

Die Prüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass der Petent von der Tierärztin sowie den übrigen anwesenden Behördenvertretern genauso behandelt worden ist wie alle anderen teilnehmenden Hundehalter. Ein vom Petenten geäußertes vermeintliches ausländerfeindliches Verhalten hat zu keiner Zeit stattgefunden.

Im Übrigen ist der Antrag des Petenten auf Maulkorbbefreiung inzwischen positiv beschieden worden.

**16-P-2015-12692-00**Immissionsschutz; Umweltschutz

Die weitere Petition enthält hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 24.02.2015, 04.08.2015 und 22.09.2015 verbleiben.

Das Schreiben des Petenten vom 12.06.2014 hat die Untere Immissionsschutzbehörde als Beschwerde gegen die Firma H. gewertet und diese mit Schreiben vom 05.09.2014 beschieden. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine Bedenken.

Mit dem Schreiben vom 12.06.2014 formuliert der Petent darüber hinaus zwar auch einen Widerspruch gegen jede Genehmigung einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der betreffenden Anlage. Dieser allgemeine Widerspruch war aber nicht statthaft bzw. zulässig. Soweit sich ein Widerspruch auf zukünftige Genehmigungen bezieht, ist der Widerspruch nicht zulässig. Ein Widerspruch oder eine Klage gegen zukünftige Verwaltungsakte ist grundsätzlich nicht möglich. Soweit sich der Widerspruch auf Genehmigungen in der Vergangenheit bezieht, ist zwischen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Bauordnung zu differenzieren. In Bezug auf die in der Vergangenheit erteilten Änderungsgenehmigungen nach der Bauordnung ist ein Widerspruch nicht statthaft. Für Baugenehmigungsverfahren ist ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des Justizgesetzes nicht vorgesehen. In Bezug auf Genehmigungen der Kommunen und Kreise nach dem BImSchG können zwar nichtbeteiligte betroffene Dritte auch in NRW weiterhin Widerspruch einlegen. Für die betreffende Anlage wurde aber im Jahr 2009 die letzte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Selbst wenn man das Schreiben des Petenten auch als Widerspruch gegen diese Genehmigung auslegen würde, wäre der Widerspruch

insoweit daher seit mehreren Jahren verfristet bzw. verwirkt. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat das Schreiben daher zu Recht als Beschwerde gegen Brumm- und Dröhngeräusche der Firma H. gewertet und nach den entsprechenden Anforderungen des BImSchG ablehnend beschieden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) weitergehende Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2015-12698-00**Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit derzeit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Im Hinblick auf das noch anhängige Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht wird der Petent gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung - MIWF), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des MIWF vom 18.02.2016.



**16-P-2015-12708-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass der Petent vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention besteht nach rechtskräftiger Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln mangels gelungener Integration des Petenten nicht. Ein schützenswertes Privat- und Familienleben kann nach Abwägung der gesamten Umstände des Einzelfalls mit dem staatlichen Interesse auf Kontrolle über den Verbleib oder die Ausreise von Ausländern nicht festgestellt werden.

Besonders schwer wiegt hierbei die mehrjährige Verurteilung des Petenten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Das öffentliche Interesse daran, die hier lebende Bevölkerung vor den Gefahren des illegalen Drogenhandels zu schützen, überwiegt gegenüber dem Interesse des Petenten auf Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland. Auch ein Anspruch der Familie des Petenten auf Schutz des Familienlebens steht dem nicht entgegen.

Die gesamten Umstände des Einzelfalls wurden durch die Ausländerbehörde Bergheim bei der Ablehnung des Antrags des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis umfassend und zutreffend gewürdigt. Eine Klage gegen die Ablehnung vor dem Verwaltungsgericht wurde abgewiesen. Die entsprechende Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht wurde als unzulässig verworfen.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der

Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**16-P-2015-12722-00**Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweisen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind. Der geschiedene Ehemann der Petentin erhält seit Jahren Hilfe zur Pflege in einer Pflegeeinrichtung. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Petentin sind regelmäßig zu überprüfen, da eine Scheidung nicht zwangsläufig zum Ausschluss nahehehlicher Unterhaltsansprüche führt. Die entsprechenden Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) dienen der Durchsetzung des Grundsatzes des Nachrangs der Sozialhilfe. Das heißt, dass vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe die Verpflichtungen anderer stehen. Etwaige Unterhaltsansprüche gehen nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über.

Soweit sich die Beschwerde der Petentin auf den Übergang von Ansprüchen bezieht, ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine privatrechtliche Forderung des geschiedenen Ehemannes gegenüber der Petentin handelt. Der Petentin bleibt es unbenommen, das Bestehen oder Nichtbestehen übergegangener bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche durch die Zivilgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Sofern der Petentin Entscheidungen zum nahehehlichen Unterhalt vorliegen,

empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, die entsprechenden Dokumente dem Sozialhilfeträger vorzulegen.

#### **16-P-2015-12758-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf der Petentin mit Schreiben vom 18.12.2015 den Bescheid über die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen vom 11.06.2015 im Verfahren 40 Js 4873/15 zur Kenntnis gebracht hat. Dem Anliegen der Petentin ist insoweit entsprochen.

Ferner hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen in diesem Verfahren abgelehnt hat und die zwischenzeitlich hiergegen eingelegte Beschwerde der Petentin ohne Erfolg geblieben ist.

#### **16-P-2015-12761-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. beklagt, dass Kinder sehr früh eingeschult werden.

Der Gesetzgeber hat den Beginn der Schulpflicht erst 2011 auf den jetzigen Stichtag festgelegt und die Möglichkeit der Rückstellung vom Schulbesuch auf erhebliche gesundheitliche Gründe beschränkt. Ein Abweichen hiervon würde eine erneute Änderung des Schulgesetzes durch den Gesetzgeber erfordern.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petition wird an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

#### **16-P-2015-12763-00**

##### Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

#### **16-P-2015-12766-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Für die Unannehmlichkeiten, die dem Petenten durch die mehrfache Anfrage beim Finanzamt entstanden sind, bittet das Finanzministerium auch im Namen des Finanzamts Dortmund-West um Entschuldigung. Die Petenten beanstanden zu Recht, dass das Finanzamt in der E-Mail vom 27.11.2015 zunächst den Eingang der Anfragen des Petenten bestritten hatte, ohne den zutreffenden Sachverhalt zu würdigen.

Der Petent hat das Finanzamt Dortmund-West nachweislich angeschrieben und auf seine Anfragen keine Antwort erhalten. Welche Umstände dazu geführt haben, dass die Bearbeitung der E-Mail-Anfragen des Petenten vom 02.11.2015 und 09.11.2015 durch das Finanzamt nicht erfolgten, lässt sich im Nachhinein nicht mehr aufklären.

In der Sache wurde dem Wunsch des Petenten durch die Erteilung einer neuen Steuernummer und der Aktivierung seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer entsprochen.

#### **16-P-2015-12769-00**

##### Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über die Hintergründe der Petition unterrichtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen keine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe enthielt. Die Regelungen in der Laufbahnverordnung waren danach aus formalen Gründen mit dem in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes normierten Leistungsprinzip unvereinbar. Das Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass Einstellungshöchstaltersgrenzen grundsätzlich zulässig sind, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und Ruhestand zu gewährleisten. Es hat dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung einer Regelung einen Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Der Landtag hat beschlossen, an einer Altersgrenze festzuhalten und diese sowie die Gründe für ihr Hinausschieben nicht länger in der Laufbahnverordnung (LVO), sondern im Landesbeamtengesetz (LBG) zu regeln. Das LBG-Änderungsgesetz ist am 31.12.2015 in Kraft getreten.

Gemäß § 15a Abs. 1 LBG (neu) wird die Höchstaltersgrenze zur Verbeamtung auf Probe angehoben. Lehrerinnen und Lehrer dürfen nun in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wenn sie das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Möglichkeiten eines unschädlichen Überschreitens dieser Höchstaltersgrenze werden in Abs. 3 unter Verzicht auf das Kausalitätserfordernis

entsprechend den bisherigen LVO-Regelungen fortgeschrieben.

Der Petent hat einen erneuten Antrag auf Verbeamtung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war er 47 Jahre alt. Er hat zwei Kinder. Aufgrund der Neuregelung der Höchstaltersgrenze könnte eine Verbeamtung erfolgen, wenn der Petent seine zwei Kinder tatsächlich sechs Jahre betreut hat und in diesen sechs Jahren eine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel nicht mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt hat.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat angekündigt, über den erneuten Antrag des Petenten auf Übernahme in das Beamtenverhältnis werde die zuständige Bezirksregierung zeitnah entscheiden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MSW), ihn über den weiteren Verlauf des Verfahrens bei der Bezirksregierung in Kenntnis zu setzen.

#### **16-P-2015-12770-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass ein Fehlverhalten oder ein Dienstvergehen der zuständigen Sachbearbeiterin, gegen die der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben hatte, nicht festgestellt werden konnte. Somit besteht kein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben der Stadt Köln vom 03.02.2016 mitgeteilt.

Die Stadt Köln hat unter Berücksichtigung des Landeshundegesetzes NRW nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Ordnungsverfügung die Maulkorb- und Leinenpflicht vom 25.11.2015 angeordnet. Der Petent hatte Nachweise über die Teilnahme an entsprechenden Grundgehorsam-Trainings nicht vorgelegt, obwohl er bereits mündlich durch die amtliche Tierärztin im Mai 2014 auf die

Teilnahme an entsprechenden Kursen hingewiesen worden war. Dies geschah zum Schutz der Öffentlichkeit, da von dem Hund eine konkrete Gefahr ausgeht. Gegen die Ordnungsverfügung legte der Petent am 29.11.2015 Klage beim Verwaltungsgericht Köln ein.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2015-12776-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau B. geprüft. Er sieht aktuell keinen Anlass zu Maßnahmen. Die Petentin wendet sich gegen eine Auflösung einer Grundschule in L. und setzt sich für einen Erhalt am jetzigen Standort ein. Sie befürchtet, der Schulträger plane die Grundschule aufzulösen, um das Schulgebäude zur Unterbringung von Asylsuchenden zu nutzen.

Die Stadt L. weist stark steigende Bevölkerungszahlen auf. Dies und der starke Zuzug von Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen führen zu einem Mangel an bedarfsgerechtem Wohnraum. Die Stadt L. hat über verschiedene Möglichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen beraten. Unter anderem wurde angedacht, die in Rede stehende Grundschule vorübergehend an einen anderen Schulstandort zu verlegen und das Gebäude für einen Übergangszeitraum als Unterkunft für Asylsuchende zu nutzen. Diese Überlegung wurde nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg jedoch bereits in einer frühen Phase wieder verworfen.

Eine Auflösung der Grundschule stand nach dem Bericht der Bezirksregierung Arnsberg zu keiner Zeit im Raum, da diese über die erforderlichen Schülerzahlen verfügt.

Die Stadt L. plant, im Bedarfsfall städtische Sporthallen für die Unterbringung von Asylsuchenden zu nutzen - hierunter fällt auch die Turnhalle der Grundschule. Die Bürger der Stadt wurden hierüber in einer Informationsveranstaltung in Kenntnis gesetzt. Der Sportunterricht soll in diesem Fall in einer Sporthalle der Nachbargemeinde stattfinden. Der Bedarfsfall ist bislang nicht eingetreten. Der Sportunterricht findet - wie gewohnt - in der Sporthalle der Grundschule statt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2015-12778-00**

##### Grundsteuer

Gemäß Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer den Gemeinden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Die Wahrnehmung dieses im Grundsteuergesetz näher ausgestalteten Rechts kann der Deutsche Bundestag nicht durch Beschluss aussetzen.

Hiergegen spricht auch, dass die Kommune bei den Erträgen die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu beachten hat. Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, hat sie, soweit vertretbar und geboten, diese aus speziellen Entgelten, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Dabei ist das Recht der Städte und Gemeinden, die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) in eigener Verantwortung festzusetzen, deren wirksamste Möglichkeit, die Höhe ihrer Einnahmen selbst zu gestalten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit als Bestandteil der Finanzhoheit steht es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden, die Hebesätze innerhalb ihrer Gemeindegrenzen eigenverantwortlich festzusetzen. Die Kommune hat dabei zu beachten, dass die Grundsteuer die betroffenen Bürger insgesamt nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen darf.

Hinweise darauf, dass diese Grenze in einer Gemeinde überschritten wird, gibt es nicht. Dem Petitionsausschuss sind auch keine Fälle bekannt, in denen die Verwaltungsgerichtsbarkeit Zweifel an der Zulässigkeit der Hebesätze geäußert hätte.

Soweit die Petentin die Berechnungsgrundlagen für die Grundsteuer als ungerecht belastend kritisiert, ist auf das derzeit anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hinzuweisen. Es obliegt nunmehr dem BVerfG, über die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung zu entscheiden.

Nach derzeitiger Rechtslage ist zudem eine Veröffentlichung kommunaler Grundsteuerdaten in der von der Petentin gewünschten Weise, insbesondere in Ermangelung einer Offenbarungsbefugnis, mit der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses nicht vereinbar.

#### **16-P-2015-12780-00** Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Vorgehen des Beitragsservices und der Stadtkasse Wuppertal entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 29.02.2016.

#### **16-P-2015-12782-00** Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung der Landesregierung (Justizministerium), dass dem Petenten im Hinblick auf den zwischenzeitlich bestellten Betreuer unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt ein Schadensersatzanspruch gegen das Land Nordrhein-Westfalen zustehe. Ein anspruchsbegründendes Fehlverhalten ist nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin von Inhalt und Verlauf des bei der Staatsanwaltschaft Münster unter dem Aktenzeichen 44 Js 797/13 geführten Ermittlungsverfahrens und von den Gründen, aus denen die von dem Petenten gegen die unter Verweisung auf den Privatklageweg erfolgte Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 der Strafprozessordnung erhobene Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist, Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2015-12786-00** Straßenverkehr

Die Stadt Duisburg als die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt, im Zuge der Theodor-Heuss-Straße in Duisburg-Walsum eine Tempo-30-Zone zeitnah einzurichten. Die Anordnung soll den überwiegenden Teil der Straße und somit auch den

angrenzenden Bereich des Wohnhauses der Petentin umfassen. Die Bezirksregierung Düsseldorf, die als fachliche Aufsichtsbehörde der Stadt Duisburg fungiert, trägt den Entschluss der Stadt mit. Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) schließt sich dieser Auffassung ebenfalls an.

Der Petition wird durch die Maßnahme entsprochen.

#### **16-P-2015-12787-0** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Maßnahmen in der in Rede stehenden Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem sind nicht zu beanstanden. Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich Fehlverhaltens von Klinikpersonal haben sich nicht bestätigt.

Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt Hagen ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

In der Einweisungsentscheidung hat sich die Einweisungsanstalt mit dem Vorbringen des Petenten und den für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkten ausführlich auseinandergesetzt.

#### **16-P-2015-12788-00** Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundsätzlich werden nur finanziell leistungsfähige behinderte Menschen zur

Beitragspflicht herangezogen. Die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände bleiben selbstverständlich erhalten. Zur Prüfung, ob der Petent die Befreiungstatbestände erfüllt, wird ihm anheimgestellt, entsprechende Belege an den Beitragsservice zu übersenden. Die bisherigen Entscheidungen des Beitragsservices einschließlich des damit einhergehenden Vollstreckungersuchens entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 29.02.2016.

#### **16-P-2015-12789-00** Hilfe für behinderte Menschen

Herr S. begehrt in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit die Feststellung, dass einzelne Grade der Behinderung (GdB) höher bewertet werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann dem Anliegen von Herrn S. nicht entsprochen werden, da kein Rechtsanspruch auf die Feststellung, dass einzelne GdB höher zu bewerten sind, besteht.

#### **16-P-2015-12820-00** Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die Stadt grundsätzlich zu dem Ergebnis gekommen ist, dass für den Weideanschluss des Petenten ein Wasseranschlussbeitrag zu erheben ist. Das Weidegrundstück ist tatsächlich an die städtische Frischwasserversorgungsanlage angeschlossen worden und deren Nutzung damit dauerhaft gesichert. Damit

ist auch ein beitragsrechtlich relevanter Vorteil zu bejahen.

Nach Widerspruch des Petenten hat die Stadt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falls dem Petenten den Abschluss eines Vergleichs in der Angelegenheit vorgeschlagen. Diesem hat der Petent mit der Unterzeichnung des Vergleichs zugestimmt. Der Petent ist bei Abschluss des Vergleichs durch einen Rechtsbeistand beraten worden.

Die Stad hat bestätigt, dass es bei der unbefristeten Stundung verbleibt und die Stadt die mit dem Vergleich eingegangenen Verpflichtungen vollumfänglich einhält. Über das Ergebnis der alle zwei bis drei Jahren stattfindenden Überprüfung, ob sich die Sachlage im Sinne der auflösenden Bedingungen des Vergleichs (Änderung der Eigentumsverhältnisse, Entstehen einer baulichen Nutzbarkeit oder Zwangsversteigerung des Weidegrundstücks) verändert hat, ist der Petent zuletzt am 15.04.2015 schriftlich informiert worden. Weiter bestätigt die Stadt, dass der Petent einen Anspruch auf unbefristete Stundung besitzt und die Stadt diesen Anspruch stets beachten wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorgehen der Stadt nicht zu beanstanden ist.

#### **16-P-2015-12826-00** Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen als Angehörige freier Berufe und als unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der

Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer überwacht. Diese Überwachung ist durch die Rechtsanwaltskammer Köln den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfolgt.

Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Der insoweit zuständige Präsident des Oberlandesgerichts Köln hat die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer Köln zutreffend ausgeübt.

#### **16-P-2015-12847-00** Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass bereits gegen den in Rede stehenden Bescheid Klage erhoben und in diesem Verfahren sowie mehreren Folgeverfahren gegen den Petenten entschieden wurde. Es wurde mehrfach richterlich entschieden, dass kein Anspruch auf eine Förderung aus dem Denkmalförderprogramm des Landes besteht. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petent ist nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) dazu verpflichtet, sein Objekt instand zu halten, instand zu setzen und sachgemäß zu behandeln sowie vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu

berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Der Petent hat die ihm zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel aus eigenem Verschulden nicht in Anspruch genommen. Auch wurde nicht nachgewiesen, dass der Erhalt des Denkmals nicht wirtschaftlich ist. Ein Anspruch nach § 32 DSchG NRW besteht ebenfalls nicht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-12848-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Polizeipräsidium verlängert auf Grundlage des am 18.03.2016 ergangenen Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Lebensarbeitszeit des Petenten antragsgemäß.

Die Petition ist erledigt.

#### **16-P-2015-12849-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B. geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Im Rahmen der Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 finden in der Hauptschule schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch statt (§§ 30, 31 APO-SI). Diese Regelung folgt der Tatsache, dass im Verlauf des Bildungsgangs ausschließlich in den genannten Fächern Klassenarbeiten geschrieben werden.

Die Annahme des Petenten, dass Englisch in der Klasse 10 Typ A der Hauptschule „Sachfach“ im Sinne von „Nebenfach“ ist, ist unzutreffend, da diese Bezeichnung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Auch die Unterscheidung in Haupt- und Nebenfächern ist und war bisher in keiner Verordnung, sondern eher im Sprachgebrauch verankert.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI) unterscheidet für die Hauptschule zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und den „übrigen Fächern“. Nach § 14 Abs. 7 APO-SI werden Klassenarbeiten in der Hauptschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben.

In der Konsequenz finden seit Einführung der zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 schriftliche Prüfungen auch nur in den Fächern statt, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden. Dies gilt ungeachtet der Regelung, dass zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 in der Klasse 10 Typ A der Hauptschule die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet werden.

#### **16-P-2015-12850-00**

##### Gewerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.03.2016.



**16-P-2015-12854-00**  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.03.2016.

**16-P-2015-12870-00**  
Ausländerrecht

Der Petent reiste am 26.05.2014 in das Bundesgebiet ein und stellte am 06.06.2014 einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 19.11.2015 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Antrag auf subsidiären Schutz lehnte das BAMF als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Seit dem 10.12.2015 ist die BAMF-Entscheidung bestandskräftig und der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Ausländerbehörde hat in nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass der Petent auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Integrationsleistungen ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht erhalten kann, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet kommt keine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung in Betracht. Eine qualifizierte Berufsausbildung hat der Petent nicht aufgenommen. Zur Sicherung seines Lebensunterhalts erhält er öffentliche

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die im Petitionsverfahren vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten. An die hierzu getroffene Entscheidung des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und die Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**16-P-2015-12879-00**  
Straßenverkehr

Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiges Anliegen und immer wieder Anknüpfungspunkt für gesetzliche Regelungen zur Verbesserung der Mobilität, insbesondere gehbehinderter Menschen. Demgegenüber steht aber auch das Interesse an der Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen, wozu auch die Schaffung und Freihaltung von Zugangswegen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge zu Wohnhäusern gehört. Das Parken des Kraftfahrzeugs in der Stichstraße verringert aber aufgrund des schmalen Straßenzuschnitts die Restfahrbahnbreite auf weniger als drei Meter, wodurch die ordnungsgemäße Zu- und Abfahrt sowie die Bereitstellung einer geeigneten Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge nicht sichergestellt und so zu einer Gefahrenquelle im Falle eines Notfalls werden kann.

Der Gewährleistung der Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner muss Vorrang vor dem Anliegen der Petentin eines hausnahen Parkens gewährt werden, auch wenn der Petitionsausschuss die erschwerte Situation der Petentin nachvollziehen kann. Es besteht im Übrigen die Möglichkeit, die Garage der Mutter an der in Rede stehenden Straße mit der davorliegenden Aufstellfläche zu verwenden und zum Haus zu gelangen,

ohne dass eine Straßenüberquerung notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-12881-00** Ausländerrecht

Der Petent reiste am 15.09.2014 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag auf Asylanerkennung, den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Antrag auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Zudem stellte das BAMF fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und forderte den Petenten auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Der Bescheid des BAMF ist seit dem 10.11.2015 bestandskräftig. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Daraufhin stellte der Petent einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Verfahrens. Derzeit prüft das BAMF, ob die Voraussetzungen zum Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen. Bis dahin wird der Petent im Bundesgebiet geduldet.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann er bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erhalten. Auch die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht bzw. eine Duldung zum Zwecke der Ausbildung erfüllt er nicht.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **16-P-2015-12884-00** Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

2015 fanden in Lohmar erstmals Wahlen eines Behindertenbeirats statt. Ein direktes Anschreiben des betroffenen Personenkreises unter Anwendung eines Adressmittlungsverfahrens wurde durch das Versorgungsamt des Rhein-Sieg-Kreises unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Gründe abgelehnt. Diese Einschätzung wurde durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen bestätigt. Hiernach entspricht die Entscheidung des Versorgungsamts der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Dem Wunsch des Petenten auf Anwendung des Adressmittlungsverfahrens durch das Versorgungsamt bei kommenden Wahlen des Behindertenbeirats kann somit nicht entsprochen werden.

#### **16-P-2015-12891-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Mit der Petition wird - aus Sicht des Petitionsausschusses in absolut nachvollziehbarer Sorge um das Kindeswohl - die Bitte geäußert, eine etwaig mögliche Aussage der minderjährigen Töchter der Petentin als Zeuginnen in einem gerichtlichen Strafverfahren per Videokonferenzanlage durchzuführen, um dadurch ein Zusammentreffen mit dem mutmaßlichen Täter zu vermeiden und eine (Re-)Traumatisierung zu vermeiden.

Ob es nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zu einer Anklageerhebung kommt, ist nach Mitteilung der Landesregierung (Justizministerium) zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Der Petitionsausschuss würde es sehr begrüßen, wenn die Vernehmung der Töchter im Falle einer Anklageerhebung mittels Videokonferenzanlage durchgeführt würde.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 11.02.2016.

#### **16-P-2015-12894-00**

##### Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Flurbereinigungsverfahren Hömerhok-Illerhusen wird im objektiven Interesse der Grundstückseigentümer auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt, da agrarstrukturelle Verbesserungen bewirkt werden sollen. Dies ist auch im Interesse des Landes.

Der Petent verfolgt seine Interessen und Rechte im Rechtsbehelfsverfahren. Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des MKULNV vom 22.02.2016.

#### **16-P-2015-12895-00**

##### Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Dem Begehren des Petenten, ein Verbot von Labor- und Tierversuchen an Primaten jeglicher Artzugehörigkeit in Deutschland auszusprechen, kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Die von der Landesregierung eingeleitete Forschungsunterstützung für Ersatzmethoden zum Tierversuch ist jedoch ein vielversprechender Ansatz, zukünftig die Anzahl der Tierversuche deutlich zu reduzieren.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25.02.2016.

#### **16-P-2015-12910-00**

##### Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat der Petentin in den Jahren 2012 bis 2015 zumutbare Vorschläge und Fördermöglichkeiten unterbreitet, die sie bei der Arbeitssuche unterstützt hätten. Die Petentin wurde aufgefordert, Nachweise zu Vorkenntnissen und weitere zur Prüfung der Fördervoraussetzungen erforderliche Unterlagen vorzulegen. Diesen Aufforderungen durch das Jobcenter ist sie nicht nachgekommen, so dass eine Förderzusage jeweils nicht erteilt werden konnte. Durch die fehlende berufliche Orientierung und die Unzuverlässigkeit der

Petentin im Beibringen von Unterlagen wird die Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung sehr erschwert. Vor diesem Hintergrund können die von der Petentin gewünschten Weiterbildungen bzw. Qualifizierungen vom Jobcenter nicht weiter unterstützt werden. Eine erneute Förderung der beruflichen Weiterbildung würde die Integrationschancen der Petentin nicht erhöhen. Dennoch empfiehlt ihr der Petitionsausschuss eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, damit dieses ihre Eingliederung in das Arbeitsleben intensiv vorantreiben kann.

#### **16-P-2015-12914-00**

##### Bauordnung

##### Erschließung

Das in Rede stehende Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Dieser gibt unter anderem ein reines Wohngebiet, eine eingeschossige Bauweise sowie eine vordere Baugrenze in einem Abstand von 3 Metern und eine rückwärtige Baugrenze in einem Abstand von 19 Metern zur öffentlichen Verkehrsfläche vor. Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die rückwärtigen Gärten des Grundstücks der Petentin und der Nachbargrundstücke kein Bauerwartungsland sind. Der Bebauungsplan sieht im Übrigen keine Zuwegungen in die rückwärtigen Grundstücksbereiche vor. Außerdem hat die Prüfung ergeben, dass entgegen des Vortrags der Petentin das Wohnhaus ausreichend mit Gas, Wasser und Strom von den Stadtwerken versorgt wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **16-P-2015-12923-00**

##### Hochschulen

Die grundsätzliche Einbeziehung der Praktikantinnen und Praktikanten in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes diene dem Ziel, die unter dem Schlagwort „Generation Praktikum“ zusammengefassten Missstände der oft jahrelangen nicht oder nur gering bezahlten Tätigkeit von hochqualifizierten Fachkräften in der Privatwirtschaft Grenzen zu setzen.

Die Hochschulen haben die Möglichkeit, in ihren Studienordnungen Pflichtpraktika vorzusehen, die die Dauer von drei Monaten übersteigen bzw. Praxissemester einzuführen, die nicht unter das Mindestlohngesetz fallen. Es liegt in der freien Entscheidung der einzelnen Hochschule, wie sie die einzelnen Studiengänge aufbauen will und in welchem Umfang sie die Integration von verpflichtenden Praxisanteilen in das Studium für sinnvoll und zielführend erachtet.

Die Rheinische Fachhochschule Köln (RFH Köln) hat sich bei der Gestaltung ihrer Studiengänge im Bereich des Ingenieurwesens an die im Zuge der Bologna-Reform eingeführte Struktur der grundsätzlich sechssemestrigen Bachelorstudiengänge orientiert, um eine zu lange Studiendauer zu vermeiden. Aufgrund entsprechender Nachfrage von Studierenden will die RFH nun aber die Varianten eines sechssemestrigen und eines siebensemestrigen Bachelorstudiengangs mit eingeschobenem Praxissemester anbieten und erwartet eine baldige erfolgreiche Akkreditierung der neuen Studiengänge. Damit trägt die RFH den unterschiedlichen Bedürfnissen der Studierenden Rechnung. Einige andere Hochschulen in NRW haben bereits längere Pflichtpraktika bzw. Praxissemester in ihre Studiengänge integriert.

Grundsätzlich sind unterschiedliche Angebote an den verschiedenen Hochschulen als sinnvoll zu bewerten, um der Vielfalt der unterschiedlichen

Bedürfnisse verschiedener Studierenden-  
gruppen nach kurzer Studiendauer  
einerseits und höheren Praxisanteilen  
andererseits gerecht werden zu können.  
Studierende haben in NRW die  
Auswahlmöglichkeit zwischen  
unterschiedlichen Angeboten und können  
dies je nach ihren individuellen  
Bedürfnissen darüber hinaus auch schon  
bei der Wahl ihrer Hochschule  
berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss sieht nach  
Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen  
Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2015-12926-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den  
der Petition zugrunde liegenden  
Sachverhalt unterrichtet.

Mit der Petition wird - aus Sicht des  
Petitionsausschusses in absolut  
nachvollziehbarer Sorge um das  
Kindeswohl - die Bitte geäußert, eine  
etwaig mögliche Aussage der  
minderjährigen Tochter des Petenten als  
Zeugin in einem gerichtlichen  
Strafverfahren per Videokonferenzanlage  
durchzuführen, um dadurch ein  
Zusammentreffen mit dem mutmaßlichen  
Täter zu vermeiden und eine (Re-  
)Traumatisierung zu vermeiden.

Ob es nach Abschluss des  
staatsanwaltschaftlichen  
Ermittlungsverfahrens zu einer  
Anklageerhebung kommt, ist nach  
Mitteilung der Landesregierung  
(Justizministerium) zum jetzigen Zeitpunkt  
noch nicht absehbar.

Der Petitionsausschuss würde es sehr  
begrüßen, wenn die Vernehmung der  
Tochter im Falle einer Anklageerhebung  
mittels Videokonferenzanlage  
durchgeführt würde.

Der Petent erhält zur weiteren Information  
eine Kopie der Stellungnahme des  
Justizministeriums vom 11.02.2016.

#### **16-P-2015-12940-00**

##### Bergbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den  
mit der Petition vorgetragene Sachverhalt  
und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht  
nach Prüfung der Angelegenheit keine  
Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter  
tätig zu werden.

Für die Gewinnung von Kalisalzen sind in  
Nordrhein-Westfalen (NRW) keine  
bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen  
erteilt und demzufolge auch nicht für die  
Aufhaltung von Rückständen aus der  
Kalisalzaufbereitung.

In NRW ist die Gewinnung von Steinsalz  
(Bergwerk Barth) und die Gewinnung von  
Sole (verschiedene Standorte)  
zugelassen. Eine Aufhaltung von  
Rückständen aus der Aufbereitung der  
Bodenschätze erfolgt jedoch nicht und ist  
auch nicht zugelassen.

Der Petitionsausschuss schließt sich den  
Ausführungen des Petitionsausschusses  
des Deutschen Bundestags an.  
Insbesondere erscheint die generelle  
Förderung, Entwicklung und  
Implementierung von Alternativen zur  
Kalihaldbildung sinnvoll, um die  
Belastung der Oberflächengewässer zu  
vermindern. Dabei muss allerdings auch  
die wirtschaftliche Vertretbarkeit der  
Alternativen in den Blick genommen  
werden.

#### **16-P-2015-12947-00**

##### Arbeitsförderung

##### Wohngeld

Der Petitionsausschuss stellt nach  
Prüfung der Sach- und Rechtslage fest,  
dass die Entscheidung des Jobcenters  
nicht zu beanstanden ist.

Leistungen nach dem Zweiten Buch des  
Sozialgesetzbuchs (SGB II) dürfen nur  
erbracht werden, soweit die  
Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig  
beseitigt werden kann. Hilfebedürftig ist  
nach dem Gesetz, wer seinen

Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Die Petentin lebt ausweislich der Antragsunterlagen mit ihrem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft in einer Wohnung, für die keine Grundmiete zu entrichten ist. Der Partner erhält Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und übt eine geringfügige Beschäftigung aus. Im Übrigen verfügte die Bedarfsgemeinschaft der Petentin zum Zeitpunkt der Antragstellung über ein Vermögen in Höhe von 12.865,26 Euro. Nach Abzug der Freibeträge bleibt ein anzurechnendes Vermögen in Höhe von 4.315,26 Euro. Aufgrund dieser Vermögensverhältnisse konnte keine Hilfebedürftigkeit festgestellt werden, sodass weder Leistungen nach dem SGB II noch die begehrte Erstaussstattung übernommen werden können. Jedoch besteht für die Petentin nach dem Verbrauch des anzurechnenden Vermögens die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung.

#### **16-P-2016-00318-02** Arbeitsförderung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Das Informationsfreiheitsgesetz gilt für den Landtag nur, soweit der Landtag Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlaments nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Insoweit lässt sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz auch kein

Anspruch auf Übersendung von Kopien der Petitionsakte ableiten.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nach den durch Literatur und Rechtsprechung gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts Begründungen von Beschlüssen des Parlaments in Verfahren nach Artikel 17 des Grundgesetzes nicht vorgesehen sind.

Auch ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Petitionsausschusses im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Somit muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.02.2016 verbleiben.

#### **16-P-2016-04911-03** Strafvollzug

Auch das erneute Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2016-07167-01** Regionale Wirtschaftsförderung

Für die Förderperiode 2014-2020 hat das Land NRW die Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ überarbeitet. In dieser überarbeiteten Fassung sind einige Gemarkungen der Stadt Hagen (Garenfeld, Dahl, Delstern, Holthausen und Berchum) Bestandteil der Förderkulisse. Hagen-Tiefendorf, das in der Gemarkung Berchum liegt, ist demnach jetzt förderfähig.

Die überarbeitete Förderkulisse ist Bestandteil des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“, das am 13.2.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Eine Förderung des Breitbandausbaus in Hagen-Tiefendorf ist somit möglich.

Anträge der Kommunen auf die Förderung nimmt die Bezirksregierung entgegen.

Dem Wunsch des Petenten ist damit entsprochen.

#### **16-P-2016-07635-01**

##### Ausländerrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.08.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen ohne neuen Sachvortrag kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

#### **16-P-2016-09137-01**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.05.2015 verbleiben.

#### **16-P-2016-12079-01**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn B. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 19.01.2016 verbleiben.

#### **16-P-2016-12215-01**

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.01.2016 verbleiben.

#### **16-P-2016-12399-01**

##### Versorgung der Beamten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn C. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine

bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn C. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.02.2016 verbleiben.

Im Übrigen ist es dem Ausschuss aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

#### **16-P-2016-12607-01**

##### Arbeitsförderung Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage erneut geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Jobcenters des Kreises vom 22.01.2016, dem Petenten wegen der versagten Mitwirkung zur Überprüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs die bewilligten Leistungen zu entziehen, nicht zu beanstanden ist. Daher sieht der Petitionsausschuss auch keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Im Übrigen ist die Entscheidung des Sozialgerichts mit Schreiben vom 05.02.2016 bestätigt worden. Da gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes unterliegen, können sie im

Petitionsverfahren nicht überprüft, geändert oder aufgehoben werden.

#### **16-P-2016-12684-01**

##### Ordnungswesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.03.2016 verwiesen.

Das Petitionsverfahren eröffnet allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Sorgen und Nöte auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren zur Kenntnis staatlicher Stellen zu bringen. Es besteht jedoch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

#### **16-P-2016-12958-00**

##### Ordnungswesen Hundesteuer

Die Petentin fordert eine einheitliche Hundesteuer und möchte darüber hinaus erreichen, dass sich Hunde zu bestimmten Uhrzeiten im Stadtpark in ihrer Stadt ohne Leine bewegen dürfen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.03.2016.



**16-P-2016-12972-00**Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Da die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist, haben das Land und der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine bestimmte Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge durchzusetzen oder Einfluss auf die Beitragserhebung in einem Einzelfall zu nehmen.

**16-P-2016-13011-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung über das beantragte Visum in die alleinige Zuständigkeit der vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen fällt.

Mit der Petition wird ein Besuchsvisum für Frau K. angestrebt. Die deutsche Botschaft in Pristina hat den Visumsantrag abgelehnt. Auch die dagegen eingereichte Remonstration blieb ohne Erfolg. Ob gegen den Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben wurde, ist nicht bekannt.

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13029-00**Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter mit der monatlichen Aufrechnung in Höhe von 10 % der Regelleistungen zur Begleichung

des gewährten Darlehens den rechtlichen Vorgaben entspricht. Abweichend von den in der Petition gemachten Angaben beträgt die absolute Höhe der Aufrechnung 39,90 Euro im Monat. Nach den gesetzlichen Vorgaben hat das Jobcenter hier keinen Ermessensspielraum. Dieses muss die Aufrechnung in Höhe von 10 % monatlich vornehmen und kann keine andere Entscheidung treffen. Zudem ist höchstrichterlich entschieden, dass eine solche Aufrechnung nicht das Existenzminimum von Leistungsbeziehern nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs gefährdet. Sofern die Petentin eine Aufstellung der noch zu zahlenden Raten oder Höhe der verbleibenden Darlehenssumme wünscht, wird ihr empfohlen, sich mit dem Jobcenter in Verbindung zu setzen.

**16-P-2016-13033-00**Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Prüfung bezüglich der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten hat ergeben, dass kein Fehlverhalten der Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde (KPB) des Rhein-Kreises Neuss vorliegt.

Gründe, die gegen die Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids sprechen, sind nicht ersichtlich. Am 30.10.2015 erfolgte der Zahlungseingang in Höhe von 145,- Euro. Ein Zahlungseingang für die Verwaltungsgebühren in Höhe von 14,50 Euro ist bis zum 05.02.2016 nicht erfolgt. Eine Klage des Petenten gegen den Kostenbescheid ist bei der KPB nicht bekannt geworden. Der Bescheid vom 05.10.2015 ist bestandskräftig.

**16-P-2016-13040-00**Lehrerbildung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-13049-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn E. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Dem Wunsch des Petenten, die Landesregierung möge sich für einen Anstieg des Bildungs- und Qualitätsniveaus an Schulen und Hochschulen einsetzen, liegen Missverständnisse zur Notengebung, individuellen Förderung und zum Hochschulpakt zugrunde.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.02.2016.

**16-P-2016-13073-00**Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-13076-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn G. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2016-13112-00**Berufsbildung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-13136-01**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Eheleute D. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.02.2016 verbleiben.

Soweit sich die Petenten inhaltlich auf Gerichtsverfahren in Berlin beziehen, kann den Petenten nur empfohlen werden, sich an das Abgeordnetenhaus von Berlin zu wenden.

**16-P-2016-13166-00**Berufsständische Versorgung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.03.2016.

**16-P-2016-13169-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage weitreichend auseinandergesetzt und einen einstimmigen Beschluss gefasst.

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hatte den zuständigen Kreis nach intensiver Prüfung der Sachlage ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Diesem Ersuchen hat der Kreis nicht entsprochen.

Im Rahmen eines Erörterungstermins hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass sich der Petent intensiv und erfolgreich um Integration bemüht. Er spricht die deutsche Sprache, steht in einem regulären Ausbildungsverhältnis zum KFZ-Mechatroniker und unterhält sich weitgehend selbst. Der Arbeitgeber hat zudem in Aussicht gestellt, den Petenten nach seiner Ausbildung als Gesellen einzustellen. Der Ausschuss hat demgegenüber seitens des Kreises keine Argumente vernommen, die die für den Petenten nachteilige Ermessensausübung nachvollziehbar gemacht hätte.

Der Petitionsausschuss hält es daher für dringend geboten, dass der Kreis aus den im Rahmen des 41a-Verfahrens dargelegten Gründen seine Entscheidung noch einmal überdenkt und die im Erörterungsverfahren benannten Argumente in seiner Entscheidung berücksichtigt. Aus Sicht des Petitionsausschusses sind die Integrationsleistungen des Petenten so überzeugend, dass dem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt werden sollte. Dem Vorschlag der Landesregierung, dem Petenten eine Duldung bis zum Abschluss seiner Berufsausbildung zu erteilen, sollte Rechnung getragen werden. Einer solchen Entscheidung steht insbesondere das „öffentliche Interesse“ nach Auffassung des Ausschusses nicht entgegen. Nach einer positiven Entscheidung obliegt es der Ausländerbehörde, eine

abschließende Bewertung und Entscheidung im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MIK), bis zum 30.06.2016 über den Fortgang der Sache zu berichten.

**16-P-2016-13171-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 09.02.2015 erneut in das Bundesgebiet ein. Die Familie hatte hier bereits einen Voraufenthalt in den Jahren 2006 bis 2008. Der Asylantrag wurde am 07.12.2007 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Am 08.01.2008 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Eilrechtsschutz ab. Am 28.11.2008 erfolgte die freiwillige Ausreise der Familie unter Nutzung von Fördermitteln. Mit Bescheid vom 11.06.2015 lehnte das BAMF die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Die eingereichte Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung, alle Familienmitglieder sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Betroffenen nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Soweit mit der Petition die Verhältnisse im Herkunftsland vorgetragen werden, stützt sich die Petition damit auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse, die schon Gegenstand der Asylverfahren und Gerichtsverfahren waren. An die Entscheidung des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Auch ein Verfahren vor der Härtefallkommission wurde am 18.02.2016 ohne Empfehlung oder Ersuchen abgeschlossen.

Sofern die Familie weiterhin nicht bereit ist, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen, hat sie mit ihrer Rückführung zu rechnen.

#### **16-P-2016-13175-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage weitreichend auseinandergesetzt und einen einstimmigen Beschluss gefasst.

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hatte den zuständigen Kreis nach intensiver Prüfung der Sachlage ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Diesem Ersuchen hat der Kreis nicht entsprochen.

Im Rahmen eines Erörterungstermins hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass sich der Petent intensiv und erfolgreich um Integration bemüht. Er spricht die deutsche Sprache, steht in einem regulären Ausbildungsverhältnis zum KFZ-Mechatroniker und unterhält sich weitgehend selbst. Der Arbeitgeber hat zudem in Aussicht gestellt, den Petenten nach seiner Ausbildung als Gesellen einzustellen. Der Ausschuss hat demgegenüber seitens des Kreises keine Argumente vernommen, die die für den Petenten nachteilige Ermessensausübung nachvollziehbar gemacht hätte.

Der Petitionsausschuss hält es daher für dringend geboten, dass der Kreis aus den im Rahmen des 41a-Verfahrens dargelegten Gründen seine Entscheidung noch einmal überdenkt und die im Erörterungsverfahren benannten Argumente in seiner Entscheidung berücksichtigt. Aus Sicht des Petitionsausschusses sind die Integrationsleistungen des Petenten so

überzeugend, dass dem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt werden sollte. Dem Vorschlag der Landesregierung, dem Petenten eine Duldung bis zum Abschluss seiner Berufsausbildung zu erteilen, sollte Rechnung getragen werden. Einer solchen Entscheidung steht insbesondere das „öffentliche Interesse“ nach Auffassung des Ausschusses nicht entgegen. Nach einer positiven Entscheidung obliegt es der Ausländerbehörde, eine abschließende Bewertung und Entscheidung im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

Die Landesregierung (MIK) wurde gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.06.2016 über den Fortgang der Sache zu berichten.

#### **16-P-2016-13197-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage weitreichend auseinandergesetzt und einen einstimmigen Beschluss gefasst.

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hatte den zuständigen Kreis nach intensiver Prüfung der Sachlage ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Diesem Ersuchen hat der Kreis nicht entsprochen.

Im Rahmen eines Erörterungstermins hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass sich der Petent intensiv und erfolgreich um Integration bemüht. Er spricht die deutsche Sprache, steht in einem regulären Ausbildungsverhältnis zum KFZ-Mechatroniker und unterhält sich weitgehend selbst. Der Arbeitgeber hat zudem in Aussicht gestellt, den Petenten nach seiner Ausbildung als Gesellen einzustellen. Der Ausschuss hat demgegenüber seitens des Kreises keine Argumente vernommen, die die für den Petenten nachteilige Ermessensausübung nachvollziehbar gemacht hätte.

Der Petitionsausschuss hält es daher für dringend geboten, dass der Kreis aus den im Rahmen des 41a-Verfahrens dargelegten Gründen seine Entscheidung noch einmal überdenkt und die im Erörterungsverfahren benannten Argumente in seiner Entscheidung berücksichtigt. Aus Sicht des Petitionsausschusses sind die Integrationsleistungen des Petenten so überzeugend, dass dem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt werden sollte. Dem Vorschlag der Landesregierung, dem Petenten eine Duldung bis zum Abschluss seiner Berufsausbildung zu erteilen, sollte Rechnung getragen werden. Einer solchen Entscheidung steht insbesondere das „öffentliche Interesse“ nach Auffassung des Ausschusses nicht entgegen. Nach einer positiven Entscheidung obliegt es der Ausländerbehörde, eine abschließende Bewertung und Entscheidung im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

Die Landesregierung (MIK) wurde gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.06.2016 über den Fortgang der Sache zu berichten.

#### **16-P-2016-13307-00**

##### Rechtspflege

##### Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Da das Vorbringen des Petenten bislang nicht erkennen lässt, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte, weist er die Petition zurück.

#### **16-P-2016-13344-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage weitreichend auseinandergesetzt und einen einstimmigen Beschluss gefasst.

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hatte den zuständigen Kreis nach intensiver Prüfung der Sachlage ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Diesem Ersuchen hat der Kreis nicht entsprochen.

Im Rahmen eines Erörterungstermins hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass sich der Petent intensiv und erfolgreich um Integration bemüht. Er spricht die deutsche Sprache, steht in einem regulären Ausbildungsverhältnis zum KFZ-Mechatroniker und unterhält sich weitgehend selbst. Der Arbeitgeber hat zudem in Aussicht gestellt, den Petenten nach seiner Ausbildung als Gesellen einzustellen. Der Ausschuss hat demgegenüber seitens des Kreises keine Argumente vernommen, die die für den Petenten nachteilige Ermessensausübung nachvollziehbar gemacht hätte.

Der Petitionsausschuss hält es daher für dringend geboten, dass der Kreis aus den im Rahmen des 41a-Verfahrens dargelegten Gründen seine Entscheidung noch einmal überdenkt und die im Erörterungsverfahren benannten Argumente in seiner Entscheidung berücksichtigt. Aus Sicht des Petitionsausschusses sind die Integrationsleistungen des Petenten so überzeugend, dass dem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt werden sollte. Dem Vorschlag der Landesregierung, dem Petenten eine Duldung bis zum Abschluss seiner Berufsausbildung zu erteilen, sollte Rechnung getragen werden. Einer solchen Entscheidung steht insbesondere das „öffentliche Interesse“ nach Auffassung des Ausschusses nicht entgegen. Nach einer positiven Entscheidung obliegt es der Ausländerbehörde, eine

abschließende Bewertung und Entscheidung im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

Die Landesregierung (MIK) wurde gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.06.2016 über den Fortgang der Sache zu berichten.

#### **16-P-2016-13349-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2016-13355-00**

##### Strafvollzug

Dem Anliegen des Petenten wurde zwischenzeitlich entsprochen. Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2016-13372-00**

##### Ausländerrecht

Die Petenten haben erklärt, am 17.03.2016 freiwillig in ihr Heimatland Albanien auszureisen.

Die Petition ist damit erledigt.

#### **16-P-2016-13388-00**

##### Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau S. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen

Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

#### **16-P-2016-13389-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn A. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

Es bleibt ihm unbenommen, sich mit konkreten Beschwerden über Behördenentscheidungen erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **16-P-2016-13390-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage weitreichend auseinandergesetzt und einen einstimmigen Beschluss gefasst.

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hatte den zuständigen Kreis nach intensiver Prüfung der Sachlage ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Diesem Ersuchen hat der Kreis nicht entsprochen.

Im Rahmen eines Erörterungstermins hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass sich der Petent intensiv und erfolgreich um Integration bemüht. Er spricht die deutsche Sprache, steht in

einem regulären Ausbildungsverhältnis zum KFZ-Mechatroniker und unterhält sich weitgehend selbst. Der Arbeitgeber hat zudem in Aussicht gestellt, den Petenten nach seiner Ausbildung als Gesellen einzustellen. Der Ausschuss hat demgegenüber seitens des Kreises keine Argumente vernommen, die die für den Petenten nachteilige Ermessensausübung nachvollziehbar gemacht hätte.

Der Petitionsausschuss hält es daher für dringend geboten, dass der Kreis aus den im Rahmen des 41a-Verfahrens dargelegten Gründen seine Entscheidung noch einmal überdenkt und die im Erörterungsverfahren benannten Argumente in seiner Entscheidung berücksichtigt. Aus Sicht des Petitionsausschusses sind die Integrationsleistungen des Petenten so überzeugend, dass dem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt werden sollte. Dem Vorschlag der Landesregierung, dem Petenten eine Duldung bis zum Abschluss seiner Berufsausbildung zu erteilen, sollte Rechnung getragen werden. Einer solchen Entscheidung steht insbesondere das „öffentliche Interesse“ nach Auffassung des Ausschusses nicht entgegen. Nach einer positiven Entscheidung obliegt es der Ausländerbehörde, eine abschließende Bewertung und Entscheidung im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

Die Landesregierung (MIK) wurde gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.06.2016 über den Fortgang der Sache zu berichten.

**16-P-2016-13400-00**  
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-13445-00**  
Ordnungswesen

Die Petentin ist unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln. Der

Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

**16-P-2016-13461-00**  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13469-00**  
Abschiebehaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Sachsen-Anhalt überwiesen.

**16-P-2016-13473-00**  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-13488-00**  
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen des Petenten lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht tätig werden könnte.

**16-P-2016-13491-00**  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13517-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage weitreichend auseinandergesetzt und einen einstimmigen Beschluss gefasst.

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hatte den zuständigen Kreis nach intensiver Prüfung der Sachlage ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Diesem Ersuchen hat der Kreis nicht entsprochen.

Im Rahmen eines Erörterungstermins hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass sich der Petent intensiv und erfolgreich um Integration bemüht. Er spricht die deutsche Sprache, steht in einem regulären Ausbildungsverhältnis zum KFZ-Mechatroniker und unterhält sich weitgehend selbst. Der Arbeitgeber hat zudem in Aussicht gestellt, den Petenten nach seiner Ausbildung als Gesellen einzustellen. Der Ausschuss hat demgegenüber seitens des Kreises keine Argumente vernommen, die die für den Petenten nachteilige Ermessensausübung nachvollziehbar gemacht hätte.

Der Petitionsausschuss hält es daher für dringend geboten, dass der Kreis aus den im Rahmen des 41a-Verfahrens dargelegten Gründen seine Entscheidung noch einmal überdenkt und die im Erörterungsverfahren benannten Argumente in seiner Entscheidung berücksichtigt. Aus Sicht des Petitionsausschusses sind die Integrationsleistungen des Petenten so überzeugend, dass dem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt werden sollte. Dem Vorschlag der Landesregierung, dem Petenten eine Duldung bis zum Abschluss seiner Berufsausbildung zu erteilen, sollte Rechnung getragen werden. Einer solchen Entscheidung steht insbesondere das „öffentliche Interesse“ nach Auffassung des Ausschusses nicht entgegen. Nach einer positiven Entscheidung obliegt es der Ausländerbehörde, eine

abschließende Bewertung und Entscheidung im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

Die Landesregierung (MIK) wurde gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.06.2016 über den Fortgang der Sache zu berichten.

**16-P-2016-13525-00**Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

**16-P-2016-13540-00**Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13544-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn M. geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

**16-P-2016-13551-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn D. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen



Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2016-13558-00**  
Rechtspflege

Da die Petentin sich gleichzeitig an mehrere Stellen im Sinne des § 97 Abs. 4 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen wendet, weist der Ausschuss die Petition auch aus diesem Grund zurück.

**16-P-2016-13566-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Entsprechendes gilt gemäß der durch § 9 des Rechtspflegergesetzes garantierten sachlichen Unabhängigkeit für Entscheidungen von Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen.

**16-P-2016-13567-00**  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-13585-00**  
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-13602-00**  
Arbeitsförderung  
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.